

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 27. Juni 2022
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	56	Karliczek, Anja (CDU/CSU)	84, 85
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	49	Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	36, 45
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	50	Komning, Enrico (AfD)	11
Bochmann, René (AfD)	82, 83	Kubicki, Wolfgang (FDP)	72, 73
Brandner, Stephan (AfD)	1	Latendorf, Ina (DIE LINKE.)	22, 23
Breher, Silvia (CDU/CSU)	60	Lenk, Barbara (AfD)	74
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	70	Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	4
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	2, 3	Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	47, 48
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	31	Ludwig, Daniela (CDU/CSU)	24
Bury, Yannick (CDU/CSU)	18	Mayer, Stephan (Altötting)(CDU/CSU)	37
Ehrhorn, Thomas (AfD)	6, 7	Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	25
Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	8	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	88, 89
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	77	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	12
Gauland, Alexander, Dr. (AfD)	32	Müller, Bettina (SPD)	78, 79
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51, 52	Müller, Florian (CDU/CSU)	80
Görke, Christian (DIE LINKE.)	9, 19	Nicolaisen, Petra (CDU/CSU)	90
Güler, Serap (CDU/CSU)	57	Oßner, Florian (CDU/CSU)	26
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	20, 21	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	54
Harder-Kühnel, Mariana Iris (AfD)	10, 33	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	38
Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	34, 44	Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	13
Hess, Martin (AfD)	35	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	39, 81
Huber, Johannes (fraktionslos)	58	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	40
Huy, Gerrit (AfD)	53	Pohl, Jürgen (AfD)	59
		Protschka, Stephan (AfD)	61, 62, 63
		Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	86

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	71	Sichert, Martin (AfD)	75
Rinck, Frank (AfD)	64, 65, 66, 67	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	87
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	91	Spahn, Jens (CDU/CSU)	14, 15, 16
Schattner, Bernd (AfD)	68, 69	Springer, René (AfD)	76
Schmidt, Eugen (AfD)	55	Tillmann, Antje (CDU/CSU)	17, 29
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	41, 42	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	46
Schnieder, Patrick (CDU/CSU)	27, 28	Whittaker, Kai (CDU/CSU)	30
Seitz, Thomas (AfD)	5, 43		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	
Brandner, Stephan (AfD)	1
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	1, 2
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	2
Seitz, Thomas (AfD)	3
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	
Ehrhorn, Thomas (AfD)	4
Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	6
Görke, Christian (DIE LINKE.)	6
Harder-Kühnel, Mariana Iris (AfD)	7
Komning, Enrico (AfD)	7
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	8
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	9
Spahn, Jens (CDU/CSU)	10, 11
Tillmann, Antje (CDU/CSU)	12
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Bury, Yannick (CDU/CSU)	13
Görke, Christian (DIE LINKE.)	14
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	14, 15
Latendorf, Ina (DIE LINKE.)	15, 16
Ludwig, Daniela (CDU/CSU)	16
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	17
Oßner, Florian (CDU/CSU)	18
Schnieder, Patrick (CDU/CSU)	18, 19
Tillmann, Antje (CDU/CSU)	20
Whittaker, Kai (CDU/CSU)	20
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	21
Gauland, Alexander, Dr. (AfD)	22
Harder-Kühnel, Mariana Iris (AfD)	23
Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	24
Hess, Martin (AfD)	24
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	25
Mayer, Stephan (Altötting)(CDU/CSU)	25
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	26
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	27
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	28
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	29, 30
Seitz, Thomas (AfD)	31
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	32
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	33
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	34
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	35, 36
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	37
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	39
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39, 40
Huy, Gerrit (AfD)	41
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	41

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Schmidt, Eugen (AfD)	42	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	42	Müller, Bettina (SPD)	58, 59
Güler, Serap (CDU/CSU)	43	Müller, Florian (CDU/CSU)	59
Huber, Johannes (fraktionslos)	43	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	59
Pohl, Jürgen (AfD)	44	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft		Bochmann, René (AfD)	60, 61
Breher, Silvia (CDU/CSU)	44	Karliczek, Anja (CDU/CSU)	62
Protschka, Stephan (AfD)	45, 46	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Rinck, Frank (AfD)	47, 48, 49	Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	63
Schattner, Bernd (AfD)	50	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	63
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	52	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	64, 65
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	53	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Nicolaisen, Petra (CDU/CSU)	65
Kubicki, Wolfgang (FDP)	53, 54	Rohwer, Lars (CDU/CSU)	65
Lenk, Barbara (AfD)	55		
Sichert, Martin (AfD)	56		
Springer, René (AfD)	57		

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD)
Wurde die Bundesregierung vom oder aus dem Bundesverfassungsgericht nach oder vor Einreichung des Eilantrages der Partei Alternative für Deutschland darauf aufmerksam gemacht oder sonst informiert, dass durch eine Löschung der Äußerung der ehemaligen Bundeskanzlerin Angela Merkel von der Internetseite der Bundesregierung, die mit den Stimmen der AfD erfolgte Wahl von Thomas L. Kemmerich zum Bundesministerpräsidenten Thüringens müsse rückgängig gemacht werden, die für den Eilantrag der Alternative für Deutschland erforderliche Eilbedürftigkeit entfallen würde oder könne (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/verfassungsgericht-bewahren-richter-merkel-vor-frueherem-urteil-80414340.bild.html), oder erfolgte eine entsprechende Information von dritter Seite?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 28. Juni 2022

Die Stellungnahme der Bundesregierung zum Antrag auf einstweilige Anordnung in den verfassungsgerichtlichen Verfahren 2 BvE 4/20 bzw. 2 BvE 5/20 wurde zwischen dem 24. Juli und dem 12. August 2020 vom Verfahrensbevollmächtigten der Bundesregierung in Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung erstellt. Hierbei wurde auch die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in ähnlichen Fällen zugrunde gelegt, etwa die Entscheidung vom 9. Juni 2020 im Verfahren 2 BvE 1/19. Die Mitschrift der Pressekonferenz einschließlich der streitgegenständlichen Äußerung wurde auf den Internetseiten der Bundeskanzlerin sowie der Bundesregierung veröffentlicht und war dort abrufbar, bis die Veröffentlichung unter Verweis auf das vorliegende Verfahren entfernt wurde. Die Entscheidung, die Mitschrift zu entfernen, erfolgte im Rahmen der Erarbeitung der Stellungnahme ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und in der Erwartung, dass die streitige Rechtsfrage im vorliegenden Verfahren geklärt würde.

2. Abgeordneter **Dr. Carsten Brodesser** (CDU/CSU)
Was hat die Bundesregierung frühzeitig unternommen, um zu verhindern, dass antisemitische Kunstwerke oder antisemitische Bildelemente auf der documenta 15 gezeigt werden, und wird es bei einem nachgewiesenen Fehlverhalten der Geschäftsleitung zu personellen Konsequenzen kommen?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 30. Juni 2022**

Deutschland hat eine besondere Verantwortung im Kampf gegen Antisemitismus. Antisemitismus in seinen unterschiedlichsten Formen darf keinen Platz in Deutschland und weltweit haben, auch nicht auf der documenta. Die Bundesregierung hat daher unmittelbar nach Aufkommen der Vorwürfe gegen die documenta schon im Januar 2022 mit der documenta und ihren Gesellschaftern Kontakt aufgenommen und auf eine Aufarbeitung der Vorwürfe und eine bessere Vermittlungsarbeit gedrängt. Sie hat dringend empfohlen, sich von einem internationalen Expertenbeirat beraten zu lassen und dazu auch Kandidaten vorgeschlagen.

Die documenta und Museum Fridericianum gGmbH wird getragen von den Gesellschaftern Stadt Kassel und Land Hessen. Der Aufsichtsrat besteht aus 10, von Stadt und Land benannten Mitgliedern. Allerdings ist weder die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien noch die die documenta fördernde Kulturstiftung des Bundes im Aufsichtsrat der documenta vertreten. Die Frage nach einem möglichen Fehlverhalten und personellen Konsequenzen kann aber nur dort geklärt und entschieden werden.

3. Abgeordneter **Dr. Carsten Brodesser** (CDU/CSU) Mit welchen konkreten Mitteln wird die Bundesregierung in Zukunft dafür aktiv sorgen, dass Antisemitismus bei Kunstereihen wie der documenta keinerlei Plattform geboten werden kann?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 30. Juni 2022**

Zunächst ist es wichtig, lückenlos aufzuklären, wie es dazu kommen konnte, dass ein eindeutig antisemitisches Bild überhaupt auf der documenta gezeigt werden konnte.

Für die Zukunft kommt es unter anderem darauf an, Verantwortlichkeiten – bei der documenta konkret zwischen der Geschäftsführung und den Kuratorinnen und Kuratoren, aber auch zwischen den Gremien – zu klären. Die Einbindung internationaler Expertise sowie der Pluralität der deutschen Gesellschaft, einschließlich des Zentralrats der Juden, spielt dabei eine wesentliche Rolle. Diese und weitere Punkte hat Staatsministerin Claudia Roth am 23. Juni 2022 in einem 5-Punkte-Plan für die documenta konkret dargelegt (www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/bundeskanzleramt/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/roth-menschenwuerde-unverrueckbar--2055528).

4. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (DIE LINKE.) Warum wurde für das Treffen der Staats- und Regierungschefs, die bisher 1978 sowie 1985 in Bonn, 1992 in München, 1999 in Köln, 2007 in Heiligendamm und 2015 in Schloss Elmau abgehalten wurden, wieder das Schloss Elmau in Bayern ausgewählt und nicht ein Standort in Ostdeutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Hebestreit
vom 27. Juni 2022**

Die Erfahrungen des letzten G7-Gipfels unter deutscher Präsidentschaft im Jahr 2015 haben gezeigt, dass Schloss Elmau alle logistischen und sicherheitstechnischen Anforderungen an einen G7-Gipfelort erfüllt.

5. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Wurde das indonesische Künstler-Kollektiv „Taring Padi“, das für die antisemitischen Darstellungen während der Ausstellung „Documenta Fifteen“ vom 18. Juni bis 25. September 2022 in Kassel verantwortlich gemacht wird und wiederum von der Gruppe „ruangrupa“ kuratiert wird (www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/antisemitismus-hetze-documenta-claudia-roth/) aus Mitteln des von Kulturstaatsministerin Claudia Roth verantworteten Kulturhaushaltes mittel- oder unmittelbar bezahlt und wenn ja, wie hoch sind die finanziellen Mittel, die an „ruangrupa“ bzw. „Taring Padi“ geflossen sind (Bitte aufschlüsseln nach Zweckbestimmung und anderen rechnungsbegründenden Posten) ?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 29. Juni 2022**

Die Kulturstiftung des Bundes (KSB) wird in Höhe von rund 35 Mio. Euro/Jahr von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gefördert. Die KSB wiederum fördert die documenta 15 mit Mitteln in Höhe von 3,5 Mio. Euro. Das Gesamtbudget der documenta beträgt 42,2 Mio. Euro. Dieses Gesamtbudget umfasst sämtliche Aufwendungen der Vorbereitung, Laufzeit und Nachbereitung der documenta, also auch Honorare für die Künstlerische Leitung und die eingeladenen Künstlerinnen und Künstler. Wie und in welcher Höhe Honorare an die Künstlerinnen und Künstler ausgereicht werden, ist Sache der documenta und Museum Fridericianum gGmbH, in der die Bundesregierung nicht vertreten ist, und ist daher der Bundesregierung nicht bekannt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

6. Abgeordneter
Thomas Ehrhorn
(AfD)
- Ist es zutreffend, dass sich in der Pipeline Nord Stream 2 bereits große Mengen Gas aus Russland befinden, wie das „Handelsblatt“ und „Focus-online“ berichtet haben (www.focus.de/politik/pipeline-wurde-sanktioniert-nord-stream-2-niemand-weiss-was-jetzt-mit-den-millionen-kubikmeter-gas-passiert_id_62323604.html) und beabsichtigt die Bundesregierung für diesen Fall, dieses Gas auf deutscher Seite abpumpen zu lassen, bzw. hält sie ein solches Abpumpen für sinnvoll?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 30. Juni 2022**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass beide Röhren der Nord Stream 2 seit Ende 2021 mit Erdgas befüllt sind und unter entsprechendem Druck stehen. Das Erdgas in den Röhren ist gegenwärtig Eigentum der Nord Stream 2 AG. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, in die Eigentumsrechte der Nord Stream 2 AG einzugreifen.

7. Abgeordneter
Thomas Ehrhorn
(AfD)
- Hält es die Bundesregierung, wie es der Präsident des Bundeskartellamtes, Andreas Mundt, laut einem Medienbericht im Jahr 2012 getan hat (www.autohaus.de/index.php/nachrichten/politik/spritpreise-kartellamt-favorisiert-australisches-modell-2745178), für sinnvoll, in Deutschland zur Senkung der Benzin- und Dieselpreise gesetzlich das sogenannte Australische Modell einzuführen, bei dem die jeweiligen Tankstellen verbindlich im Vorhinein bis zum frühen Nachmittag für den Folgetag ihre Verkaufspreise einer behördlichen Stelle gegenüber angeben müssen und dieser jeweils vorfestgelegte Preis den Verbrauchern über das Internet mitgeteilt wird, bzw. was spricht aus Sicht der Bundesregierung dagegen?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 29. Juni 2022**

Anders als durch die Überschrift des verlinkten Artikels suggeriert und durch die Fragestellung hervorgehoben, hat sich der Präsident des Bundeskartellamtes, Andreas Mundt, seinerzeit nicht für die Einführung des West-Australischen Modells zur Regulierung der Tankstellenpreise in Deutschland ausgesprochen. Vielmehr hat das Bundeskartellamt das West-Australische Modell in seine Überlegungen zur Preispolitik der großen Tankstellenketten mit einbezogen. Andere Interviews aus dieser Zeit, z. B. im Generalanzeiger (www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Interviews/Interview%20-%20Ein%20ausgekl%C3%BCgeltes%20System%20des%20Abguckens%20und%20Nachmachen

s.pdf) oder in der Wirtschaftswoche (www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Interviews/DE/WiWo-Wir_sind_keine_Preisbeh%C3%B6rde_neu.html) machen die Haltung von Andreas Mundt ganz deutlich, dass die Modelle anderer Staaten nicht 1:1 auf Deutschland übertragbar sind, dass es aber sinnvoll ist, diese Modelle zu studieren, um daraus gegebenenfalls Rückschlüsse zu ziehen.

In Erfüllung seines Auftrags nach § 471 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den gesetzgebenden Körperschaften im Jahr 2018 den Bericht über die Ergebnisse der Arbeit der beim Bundeskartellamt angesiedelten Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) und die hieraus gewonnenen Erfahrungen vorgelegt (siehe Bundestagsdrucksache 19/3693).

Im Rahmen der Evaluation wurden auch die internationalen Erfahrungen mit Regelungen von Preisfestsetzungen von Tankstellen- bzw. Kraftstoffpreisen untersucht (siehe Kapitel V, Seite 26 ff.). Der australische Bundesstaat West-Australien ist hierbei seit 2001 Vorreiter.

Es gibt eine ganze Reihe wissenschaftlicher Veröffentlichungen, die sich mit solchen, die Preissetzung regelnden Modellen, wie dem in West-Australien genutzten, befassen. Haucap & Müller konnten in einer Studie im Jahr 2012 für die untersuchte west-australische Preisregulierung in Form der 24-Stunden-Regel keine preisverändernde Wirkung feststellen. Dewenter & Heimeshoff (2012), Harding (2008) und Davidson (2008) untersuchten den westaustralischen Ansatz als Ganzes statistisch und fanden keine oder aber preissteigernde Effekte (Angaben zu den Studien finden sich im Literaturverzeichnis auf Seite 37 f. des Evaluationsberichtes).

Der Evaluationsbericht kommt zu der Einschätzung, dass sich im internationalen Vergleich zeigt, dass in Deutschland mit dem Auftrag der MTS-K die konkretesten Vorgaben für eine schnelle Mitteilung von Preisveränderungen bestehen. Hinsichtlich der Ergebnisse in anderen Ländern verbleiben Unklarheiten über die Wirkung auf die tatsächlich von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu zahlenden Preise.

Die aktuellen Entwicklungen auf den Kraftstoffmärkten unterstreichen, dass die vom Bundestag am 24. Juni 2022 nach zweiter und dritter Beratung beschlossene Erweiterung des § 47k des GWB dringend angezeigt ist; der Bundesrat wird sich voraussichtlich am 8. Juli 2022 in zweiter Beratung damit befassen. Durch die Änderung soll der Auftrag der MTS-K erweitert werden, wodurch diese ihre Aufgaben noch besser erfüllen kann. Ermöglicht werden der MTS-K eine kontinuierliche, stärkere Beobachtung der Raffinerien und des Kraftstoffhandels. Sie soll die gesamte Wertschöpfungskette untersuchen, angefangen von der Beschaffung des Rohöls über die Verarbeitung in den Raffinerien bis hin zum Groß- und Einzelhandel. Dabei soll sie sich auf umfangreiche Ermittlungsbefugnisse stützen können (Auskunftsverlangen, Prüfung von geschäftlichen Unterlagen und gegebenenfalls Durchsuchungen).

Parallel dazu hat das Bundeskartellamt im April 2022 eine Sektoruntersuchung im Mineralölsektor mit Fokus auf die Raffinerie- und Großhandelsebene eingeleitet. Die Ergebnisse dieser Sektoruntersuchung werden zeigen, ob weiterer Handlungsbedarf für mehr Wettbewerb und mehr Verbraucherschutz im Kraftstoffmarkt besteht. Dabei ist auch relevant, ob und inwieweit bei der Preissetzung Algorithmen zum Einsatz kommen, die aus Preisdaten „lernen“ und gegebenenfalls dadurch den Wettbewerb beeinträchtigen. Sofern es derartige „Lern- und Abstimmungs-

prozesse“ mithilfe von Algorithmen geben sollte, könnte dies weitere Maßnahmen seitens der Wettbewerbsbehörden oder des Gesetzgebers begründen.

8. Abgeordnete
**Martina
Enghardt-Kopf**
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung im Rahmen der angestrebten Öffnung des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG); vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 20/2095) eine Siegelvariante für Produktionsgebäude sowie Nichtwohngebäude in Mischnutzung, beispielsweise Produktionsgebäude mit Büroräumen, einzuführen, wenn ja, wann, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 1. Juli 2022**

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) beabsichtigt, das Qualitätssiegel Nachhaltige Gebäude (QNG) schrittweise für weitere Typen von Nichtwohngebäuden zu öffnen und entsprechende QNG-Siegelvarianten nach Möglichkeit ab Herbst 2022 zu veröffentlichen. Zudem sollen die QNG-Siegelvarianten im Herbst 2022 um eine Mischnutzungsregel ergänzt werden.

9. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)
- Wann wird es eine schriftliche Beschäftigungsgarantie für die 1.200 Beschäftigten der PCK-Raffinerie in Schwedt geben, wie vom Betriebsrat und der Brandenburger Landesregierung gefordert (www.berliner-zeitung.de/news/pck-raffinerie-schwedt-bekommt-produktionsgarantie-fuer-zwei-jahre-li.237506)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 27. Juni 2022**

Die Bundesregierung arbeitet intensiv daran, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern russischer Herkunft zu beenden. Die ostdeutschen Raffinerien Schwedt und Leuna stehen dabei aufgrund der hohen Abhängigkeit ihrer Rohölversorgung über die Druschba-Pipeline vor besonders großen Herausforderungen. Aufgabe der Bundesregierung ist es daher, neben der Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Blick auf alle Energieträger, Zukunftsperspektiven insbesondere auch für die ostdeutschen Raffinerien und ihre Beschäftigten mit zu erarbeiten und zu unterstützen. Die Bundesregierung sowie die Bund-Länder-Projektgruppe Schwedt, in der die beteiligten Bundesministerien gemeinsam mit den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg arbeiten, sind sich dabei der besonderen Lage der Raffinerie Schwedt und ihrer Bedeutung für die Versorgungssicherheit in Ostdeutschland bewusst.

10. Abgeordnete
**Mariana Iris
Harder-Kühnel**
(AfD)
- Welche Gesamtkosten sind voraussichtlich mit der sogenannten Energiewechsel-Kampagne („80 Millionen gemeinsam für den Energiewechsel“) der Bundesregierung verbunden (bitte in Kosten für Realisierung & laufenden Betrieb durch die Scholz & Friends Family GmbH, sowie sonstige darin nicht enthaltene Kosten aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 29. Juni 2022**

Die Dachkampagne Energiewechsel ist bis zum Ende des Jahres 2025 angelegt. Für die Kampagne „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“ stehen im Haushalt der Bundesregierung für das laufende Jahr 2022 bis zu 15 Mio. Euro aus dem Energie- und Klimafonds (EKF) und zusätzlich bis zu 25 Mio. Euro im Titel für „Kurzfristige Maßnahmen für maximale Energieeffizienz in Deutschland“ zur Verfügung. Zum aktuellen Zeitpunkt können für die Folgejahre keine Angaben über die für die Kampagne bereitstehenden Mittel in den jeweiligen Haushaltsjahren gemacht werden.

Die Nennung der voraussichtlichen Gesamtkosten der Kampagne samt Aufschlüsselung auf die einzelnen externen Dienstleister ist nicht möglich. Die Kampagne reagiert vielmehr auf sich stetig ändernde Informationsbedarfe und wird entsprechend geplant.

11. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Stand der Verhandlungen über die Übernahme der Schufa Holding AG durch die EQT Gruppe oder einen anderen Käufer, und inwiefern sind die Bundesregierung oder das Bundeskartellamt in diese Verhandlungen eingebunden, um eventuelle negative Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger zu verhindern und einen funktionierenden Markt im Bereich der Kredit- und Finanzwirtschaft sicherzustellen?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 28. Juni 2022**

Laut Pressedarstellung verhandeln mehrere Kreditinstitute einen möglichen Verkauf ihrer SCHUFA-Anteile. Der Bundesregierung kommt in diesem Prozess keine aktive Rolle zu, da es sich hierbei um geschäftspolitische Entscheidungen der jeweiligen Institute handelt. Dies gilt auch mit Blick auf die Commerzbank AG, an welcher der Bund eine Minderheitsbeteiligung hält. Der Bund achtet die Zuständigkeiten der Organe und nimmt auch keinen Einfluss auf geschäftspolitische Entscheidungen von Geschäftsbanken.

Auch im Falle einer Übernahme würde die SCHUFA Holding AG wie bisher den in Deutschland bzw. in der Europäischen Union geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung sowie dem Bundesdatenschutzgesetz) und der Auf-

sicht der für sie zuständigen unabhängigen Landesdatenschutzbehörde unterliegen.

Mit Blick auf wettbewerbsrechtliche Aspekte hat das Bundeskartellamt am 7. Februar 2022 zwei Zusammenschlussvorhaben freigegeben, die im Zusammenhang mit der SCHUFA Holding AG angemeldet wurden. Dies umfasst unter anderem das Vorhaben der EQT AB, bis zu 100 Prozent der Anteile der SCHUFA zu erwerben. Das Bundeskartellamt prüft im Rahmen der kartellrechtlichen Zusammenschlusskontrolle die wettbewerblichen Auswirkungen angemeldeter Zusammenschlussvorhaben. Es ist in seiner Prüfung unabhängig und unterliegt keinen Weisungen durch die Bundesregierung.

12. Abgeordnete
**Amira
Mohamed Ali**
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund der möglichen Ausrufung der Alarmstufe des nationalen Notfallplans Gas (Die Welt vom 22. Juni 2022), um die Bevölkerung bei weiteren Preissteigerungen zu schützen, zum Beispiel durch eine staatliche Preisaufsicht, monatliche Direktzahlungen an die Bürgerinnen und Bürger, die Erhöhung von Sozialleistungen und Renten sowie ein Verbot von Strom- und Gassperren, wie sie von der Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag gefordert werden, und bis wann sollen diese Maßnahmen umgesetzt werden (bitte begründen; vgl. Bundestagsdrucksachen 20/1576, 20/682, 20/100 und 20/2086)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 27. Juni 2022**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 23. Juni 2022 nach Abstimmung innerhalb der Bundesregierung aufgrund der seit dem 14. Juni 2022 bestehenden Kürzung der Gaslieferungen aus Russland und des weiterhin hohen Preisniveaus am Gasmarkt die zweite Stufe des Notfallplans Gas, die sogenannte Alarmstufe, ausgerufen. Die gesetzlichen Voraussetzungen des sogenannten Preisanpassungsmechanismus, den § 24 des Energiesicherungsgesetzes ermöglicht, liegen aktuell nicht vor.

Die Bundesregierung hat bereits im Frühjahr zwei umfangreiche Entlastungspakete verabschiedet, welche insbesondere einkommensschwache Haushalte von den gestiegenen Energiepreisen entlasten. Die bisherigen Maßnahmen umfassen unter anderem Einmalzahlungen an Transferleistungsempfänger und Familien mit Kindern, Heizkostenzuschüsse für Beziehende von Wohngeld und eine Energiepreispauschale für Erwerbstätige. Zudem wirken auch die Abschaffung der Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zum 1. Juli 2022, die dreimonatige Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe sowie das Neun-Euro-Ticket für den öffentlichen Personennahverkehr entlastend.

Die Bundesregierung beobachtet die weitere Entwicklung der Gaspreise genau und berät über weiteren Handlungsbedarf.

13. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung bzw. die Bundesnetzagentur vor dem Hintergrund der infolge des Russland-/Ukraine-Krieges drohenden Energiekrise, Logistikdienstleister, die für die Lagerung und für den Transport lebenswichtiger, hochsensibler verschreibungspflichtiger Arzneimittel gemäß den GDP-Anforderungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Zugriffsschutz, Sicherheit, Mitarbeiterausbildung etc.) z. B. an Apotheken, Alten- und Pflegeheimen sowie an Krankenhäuser und Rehakliniken verantwortlich sind, im Sinne der Richtlinie 2008/114/EG des Rates und gemäß der Verordnung zur Ermittlung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung) bundesweit als Teil der Kritischen Infrastruktur dahingehend zu bewerten, dass diese Logistikdienstleister von einer möglicherweise drohenden Mengenregulierung im Energiesektor ausgenommen werden, damit die Logistikdienstleister weiterhin die notwendige qualitativ hochwertige Versorgung der Leistungserbringer im Gesundheitswesen mit lebensnotwendigen Arzneimitteln sicherstellen können, und wenn nein, wie will die Bundesregierung den fachgerechten Transport von Arzneimitteln (z. B. die Aufrechterhaltung der aktiven Temperaturführung und der notwendigen Kühlketten) im Falle von Energiedrosselungen auch bei den Logistikdienstleistern anderweitig sicherstellen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 28. Juni 2022**

Im Falle einer Mangellage bei Gas oder Strom übernimmt die Bundesnetzagentur auf der Grundlage des Energiesicherungsgesetzes die Funktion des Bundeslastverteilers. Ihr obliegt dann in enger Abstimmung mit den Netzbetreibern die Verteilung von Gas oder Strom.

Bei Gas sind bestimmte Verbrauchergruppen gesetzlich besonders geschützt, d. h. diese sind möglichst bis zuletzt mit Gas zu versorgen. Zu diesen geschützten Verbrauchern gehören gemäß § 53a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) grundlegende soziale Dienste, Haushaltskunden und weitere Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, bei denen standardisierte Lastprofile anzuwenden sind, sowie Gaskraftwerke, die zugleich auch der Wärmeversorgung von Haushalten dienen. Der Begriff grundlegender sozialer Dienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 bezeichnet einen Dienst in den Bereichen Gesundheitsversorgung, grundlegende soziale Versorgung, Notfall, Sicherheit, Bildung oder öffentliche Verwaltung.

Die in einer Mangellage zu treffenden Entscheidungen sind immer Einzelfall-Entscheidungen, weil die dann geltenden Umstände von so vielen Parametern abhängen, dass sie nicht vorherzusehen sind. Daher bereitet die Bundesnetzagentur keine abstrakten Abschalte-Reihenfolgen vor.

Bei einer gezielten Stromabschaltung wäre eine Versorgung zumindest temporär immer noch durch Notstromaggregate möglich. Dabei obliegt die Entscheidung, ob eine Weiterversorgung über Notstromaggregate erforderlich ist, jedem Einzelnen. Empfehlenswert ist die Ausstattung mit Notstromaggregaten insbesondere für Betreiber von kritischer Infrastruktur. Besonders schützenswerte Einrichtungen wie Krankenhäuser sind in der Regel mit Notstromaggregaten ausgestattet. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) zur „Notstromversorgung in Unternehmen und Behörden“, der unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Mediathek/Publikationen/PiB/PiB-13-notstromversorgung-unternehmen-behoerden.pdf

Das BBK empfiehlt, eine Notstromversorgung so auszulegen, dass ohne weitere Kraftstoffzufuhr ein Betrieb über 72 Stunden möglich ist.

14. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit März 2022 der Anteil der Importe von Energieträgern (Erdgas, Rohöl, Steinkohle) aus Russland sowie der Anteil der importierten Energieträger mit sonstiger oder unbekannter Herkunft entwickelt (bitte jeweils nach Monaten aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 27. Juni 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat sich der Anteil der Importe von Energieträgern (Erdgas, Rohöl, Steinkohle) aus Russland sowie der Anteil der importierten Energieträger mit sonstiger oder unbekannter Herkunft seit März 2022 wie folgt entwickelt:

Anteil der Importe des Energieträgers aus Russland an den gesamten Importen des Energieträgers [in %]	März 2022	April 2022	Mai 2022
Erdgas*)	37,7	34,1	36,9
Rohöl	36,8	28,2	27,8**)
Steinkohle***)	39	38	Zahlen liegen noch nicht vor

Anteil der Importe des Energieträgers mit sonstiger oder unbekannter Herkunft an den gesamten Importen des Energieträgers [in %]	März 2022	April 2022	Mai 2022
Erdgas*)	62,3	65,9	63,1
Rohöl	63,2	71,8	72,2**)
Steinkohle***)	61	62	Zahlen liegen noch nicht vor

*) Angaben des BDEW

***) vorläufig

***) die angegebenen Anteile für Steinkohle beziehen sich auf die importierten Mengen im jeweiligen Monat. Kohlelieferverträge beziehen sich aber in der Regel auf mehrere Monate und werden für die Zukunft geschlossen. Der Prozess zur Umstellung dieser Verträge ist seit Beginn der Embargos bereits sehr weit fortgeschritten.

15. Abgeordneter **Jens Spahn** (CDU/CSU) Welche Verpflichtungen bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung, mit nach Deutschland importiertem und hier eingespeichertem Erdgas andere Länder zu versorgen (bitte etwaige mögliche Empfängerländer im Einzelnen auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 27. Juni 2022

Der Zugang zu in Deutschland gelegenen Gasspeichern hat grundsätzlich diskriminierungsfrei zu erfolgen und steht im Binnenmarkt der Europäischen Union (EU) allen Unternehmen offen. Das eingelagerte Gas kann unter Berücksichtigung technischer Restriktionen dabei dem gesamten EU-Binnenmarkt zur Verfügung gestellt werden. Die konkrete Entscheidung über den Transport des eingelagerten Gases erfolgt unter Umständen sehr kurzfristig und rein privatwirtschaftlich. Kenntnisse darüber, wohin das einzelne eingelagerte Gas fließt und welche vertraglichen Verpflichtungen einzelne Unternehmen zur Verwendung von eingelagertem Gas eingegangen sind, liegen der Bundesregierung nicht vor. Grundsätzlich ist zu erwarten, dass in Deutschland gelegene Gasspeicher vornehmlich für die Versorgung in Deutschland eingesetzt werden, aber auch für Lieferungen in den gesamten EU-Binnenmarkt und darüber hinaus verwendet werden.

16. Abgeordneter **Jens Spahn** (CDU/CSU) Hat die Bundesregierung neben Katar weitere Vereinbarungen, Abkommen oder Verträge für die Lieferung von Gas vereinbart und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang rechnet die Bundesregierung mit den ersten Lieferungen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 27. Juni 2022**

Die Bundesregierung führt u. a. Gespräche mit Ägypten, Algerien, Oman, Senegal, Israel und Norwegen. Konkrete Verhandlungen sowie die Festlegung von Zeitpunkt und Umfang möglicher Lieferungen obliegen auf deutscher Seite den Unternehmen.

Venture Global und EnBW haben am 21. Juni 2022 den Abschluss langfristiger Verkaufs- und Abnahmeverträge für Flüssigerdgas (LNG) über 1,5 Millionen Tonnen pro Jahr (MTPA) aus Louisiana, USA, ab 2026 verkündet.

17. Abgeordnete
Antje Tillmann
(CDU/CSU)
- Welche Probleme öffentlicher Unternehmen sind der Bundesregierung im Zuge der Vergabe von Stromeinkäufen bekannt, vor allem vor dem Hintergrund von Berichten von Vertretern örtlicher kommunaler Unternehmen, nach denen die gemäß der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) vorgesehenen Angebotsfristen aufgrund der derzeitigen Marktunsicherheiten auf dem Strommarkt von keinem Unternehmen bedient werden können, da diese Unternehmen aufgrund der Planungsunsicherheiten Angebote nicht mehr über einen längeren Zeitraum aufrecht erhalten können, und plant die Bundesregierung diesbezügliche Änderungen im Vergaberecht bzw. eine Klarstellung hinsichtlich der Anwendbarkeit von § 14 Absatz 4 Nummer 3 oder Nummer 6 VgV?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 27. Juni 2022**

Die Bundesregierung beobachtet die Auswirkungen der aktuellen Preis- und Marktentwicklungen, die insbesondere in Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine stehen, auf die öffentliche Auftragsvergabe genau. Besondere Herausforderungen ergeben sich bei der Beschaffung von Gütern und Leistungen mit volatiler Preisentwicklung, in denen längerfristige Vertragsverhältnisse den Regelfall bilden. Dies betrifft auch den Einkauf von Energie, einschließlich Strom und Gas.

Die Ausgestaltung des konkreten Vergabeverfahrens und die Festlegung der einschlägigen Auftragsparameter, etwa der Vertragslaufzeit, obliegt dabei dem jeweiligen Auftraggeber auf Basis der anwendbaren vergaberechtlichen Regelungen. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in seinem Rundschreiben vom 24. Juni 2022 Hinweise und Hilfestellungen für Auftraggeber zum Umgang mit Preissteigerungen in der öffentlichen Auftragsvergabe veröffentlicht. Je nach Einzelfall kann auf volatile Markt- und Preisentwicklungen im Wege der Vertragsanpassung oder durch die Vereinbarung von Preisgleitklauseln reagiert werden. Das Rundschreiben weist darüber hinaus ausdrücklich darauf hin, dass Angebotsfristen gegebenenfalls verlängert werden können.

Bedarf für Änderungen im Vergaberecht oder weitere Klarstellungen in dieser Hinsicht sieht die Bundesregierung derzeit nicht. Die in der Frage genannten Vorschriften des § 14 Absatz 4 Nummer 4 und 6 der Vergabeverordnung (VgV) regeln die Voraussetzungen für die Anwendung des besonders flexiblen Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb und setzen die nahezu wortgleich gefassten, europarechtlich maßgeblichen Vergaberichtlinien der Europäischen Union (Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2014/24/EU) um. Zur Anwendung von dringlichen Vergaben im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine wird auf das Rundschreiben des BMWK vom 13. April 2022 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

18. Abgeordneter
Yannick Bury
(CDU/CSU)
- Welche praktischen Verpflichtungen erwachsen den Kameradschaftskassen der Feuerwehren künftig mit der Einführung von § 2b des Umsatzsteuergesetzes zum 1. Januar 2023 für ihre Einnahmen und Ausgaben und plant die Bundesregierung einen entsprechenden Anwendungserlass für die praktische Umsetzung, durch den der anzunehmende bürokratische Mehraufwand den Feuerwehren abgenommen und beispielsweise an die Rechnungsämter der Kommunalverwaltungen oder umsatzsteuerbefreite Fördervereine überwiesen wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 27. Juni 2022

Welche praktischen Verpflichtungen den Kameradschaftskassen der Feuerwehren durch die Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) erwachsen, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls und den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen ab.

Kameradschaftskassen sind nach den Feuerwehrgesetzen der Länder häufig Sondervermögen der Gemeinden. In diesen Fällen gelten die gleichen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen wie für die jeweilige Gemeinde. Werden im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit in privatrechtlicher Handlungsform Einnahmen erzielt (z. B. bei Kameradschaftsabenden, Feuerwehr- oder Gemeindefesten), werden diese nicht von § 2b UStG erfasst und sind spätestens ab dem 1. Januar 2023 nach den allgemeinen umsatzsteuerlichen Regelungen zu versteuern.

Dasselbe gilt für Tätigkeiten, die den Kameradschaftskassen der Feuerwehr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen und in öffentlich-rechtlicher Handlungsform ausgeübt werden, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Für Kameradschaftskassen in privater Rechtsform (z. B. der eines eingetragenen Vereins) gelten ohnehin die allgemeinen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen. Sie sind von der Einführung des § 2b UStG nicht betroffen.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, für diesen Bereich in einem Anwendungserlass besondere Regelungen zu treffen.

19. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)
- Basiert die Aussage von Finanzminister Christian Lindner, wonach die Zinskosten für den Bund im Jahr 2023 auf bis zu 30 Mrd. Euro ansteigen könnten, auf Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen bzw. der Finanzagentur und wenn ja, auf Basis welcher Zahlen und Annahmen wurde die Projektion erstellt (vgl. www.handelsblatt.com/politik/deutschland/finanzpolitik-finanzminister-lindner-staatliche-zinskosten-koennten-2023-30-milliarden-euro-erreichen/28435710.html C. Lindner: „Es ist nicht ausgeschlossen, dass es kommendes Jahr bis zu 30 Mrd. Euro sein werden.“)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 29. Juni 2022

Die Aussage von Finanzminister Christian Lindner, wonach die Zinskosten für den Bund im Jahr 2023 auf bis zu 30 Mrd. Euro ansteigen könnten, basiert auf Modellrechnungen der Finanzagentur und des Bundesministeriums der Finanzen, denen die Planung zum Finanzierungsbedarf des Bundes vom 31. Mai 2022 sowie Modellierungen zur Inflations- und Zinsentwicklung auf Basis aktueller Marktdaten sowie die aktuell erhöhten Volatilitäten der Marktrenditen zugrunde liegen. Über den Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2023 entscheidet das Bundeskabinett.

20. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Informationen dazu vor, ob und wie häufig die Neuregelung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung im § 19a EStG seit Inkrafttreten am 1. Juli 2021 in Anspruch genommen wurde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 1. Juli 2022

Mit dem Fondsstandortgesetz wurde insbesondere für Start-up-Unternehmen eine Regelung in das Einkommensteuergesetz (EStG) aufgenommen, nach der die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers erst zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden (§ 19a EStG). Die Abwicklung, d. h. die vorläufige Nichtbesteuerung und die spätere Besteuerung des geldwerten Vorteils, erfolgen hier ausschließlich auf der Ebene des Arbeitgebers. Die Finanzverwaltung ist in dieses Verfahren nicht eingebunden.

Vor diesem Hintergrund liegen der Bundesregierung keine Informationen dazu vor, ob und wie häufig die steuerliche Neuregelung bisher in Anspruch genommen wurde.

21. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Ist die aktuelle umsatzsteuerliche Regelung der Krankenhausbehandlungen in Privatkliniken aus Sicht der Bundesregierung mit dem Unionsrecht vereinbar und beabsichtigt die Bundesregierung eine Anpassung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Leistungen privater Kliniken aufgrund des EUGH-Urteils C-228/20 vom 7. April 2020?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 1. Juli 2022

Ob und inwieweit aufgrund des EuGH-Urteils vom 7. April 2022 über die Änderung der Regelung des § 4 Nummer 14 Buchstabe b Satz 2 Doppelbuchstabe aa des Umsatzsteuergesetzes zum 1. Januar 2020 durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften hinaus evtl. weiterer Anpassungsbedarf besteht, wird derzeit durch die Bundesregierung geprüft.

22. Abgeordnete
Ina Latendorf
(DIE LINKE.)
- Ist es richtig, dass die Bundesregierung bezüglich der BVVG-Flächen das Verkaufsmoratorium beenden und nun doch weiterhin zukünftig Bodenverkäufe wieder zulassen will (Quelle: Bodenmarkt: Lindner durchkreuzt BVVG-Pläne – Regierung fängt wieder bei Null an. Von Johanna Michel, agrar heute vom 16. Juni 2022. Bundesfinanzminister Christian Lindner (FDP) hat die Einigung der Bundesregierung über die Zukunft der BVVG-Flächen von vor einem Monat für nichtig erklärt. Damit müssen die Verhandlungen wieder von vorn beginnen.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 30. Juni 2022

Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht Festlegungen zum Umgang mit Flächen der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) vor. Zur konkreten Umsetzung sind noch weitere Abstimmungen zwischen den Ressorts erforderlich.

23. Abgeordnete
Ina Latendorf
(DIE LINKE.)
- Sind in die aktuellen Verhandlungen zwischen der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH – BVVG – und der Stadt Wismar über die Nachnutzung des Flugplatzes Müggenburg die jetzigen Nutzer (Pächter) als ggf. vorkaufsberechtigt mit einbezogen worden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 53 auf Bundestagsdrucksache 20/1679)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 1. Juli 2022

In die Verhandlungen der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) zum weiteren Umgang mit der Fläche „Flugplatz Müggenburg“ ist auch die aktuelle Pächterin einbezogen worden. Hierzu hat es gemeinsame Gespräche mit der BVVG gegeben.

24. Abgeordnete
Daniela Ludwig
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung entsprechend der mit der Schweiz getroffenen Vereinbarung eine zeitnahe Verlängerung der Konsultationsvereinbarung mit Österreich, wonach Grenzpendlern keine steuerlichen Nachteile erwachsen, weil sie coronabedingt aus dem Homeoffice gearbeitet haben, wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 1. Juli 2022

Die aufgrund der COVID-19-Pandemie mit der Schweiz geschlossenen Konsultationsvereinbarungen betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns sowie staatliche Unterstützungsleistungen an unselbständig Erwerbstätige treten im Einvernehmen mit der Schweiz mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft. Eine weitere Anwendbarkeit der steuerlichen Regelungen ist derzeit nicht geplant. Auch die entsprechende Konsultationsvereinbarung mit Österreich tritt zum 30. Juni 2022 außer Kraft. Insoweit besteht kein Unterschied zwischen dem Sachstand im Verhältnis zu Österreich und dem zur Schweiz.

Die Konsultationsvereinbarungen waren kurzfristig erforderliche Vereinbarungen auf Ebene der Steuerverwaltungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie.

Als solche beinhalten sie die Möglichkeit einer Fiktion, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an dem Ort gearbeitet haben, an dem sie gearbeitet hätten, wenn es die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie nicht gegeben hätte. Rechtfertigung für dieses Handeln der Exekutive und Regelungstechnik sind daher nicht auf andere Herausforderungen übertragbar.

25. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)

Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in Deutschland die Vermögenswerte, deren wirtschaftliche Verfügungsberechtigte unmittelbar oder mittelbar Personen, Organisationen und Einrichtungen sind, die auf die Liste derjenigen Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen sind, die restriktiven Maßnahmen gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates der Europäischen Union über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen, (bitte die Summe der Vermögenswerte sowie die Gesamtzahl der Personen, Organisationen und Einrichtungen ausweisen und zudem nach Bankvermögen, Immobilienvermögen und weiteren Vermögenswerten differenzieren), und wie hoch sind die Vermögenswerte in Deutschland, deren wirtschaftliche Verfügungsberechtigte unmittelbar oder mittelbar vorgenannten Personen, Organisationen und Einrichtungen sind, die eingefroren sind oder konfisziert wurden (bitte die Summe der Vermögenswerte sowie die Gesamtzahl der betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen ausweisen und zudem nach Bankvermögen, Immobilienvermögen und weiteren Vermögenswerten differenzieren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 27. Juni 2022**

Nach aktuellem Stand sind Vermögensgegenstände im Wert von ca. 4,39 Mrd. Euro in Deutschland von den restriktiven Maßnahmen aus den EU-Sanktionsverordnungen erfasst.

Dies umfasst eingefrorene sowie mit einem Transaktionsverbot belegte Vermögensgegenstände.

Davon betragen die bis zum 20. Juni 2022 von den inländischen Kreditinstituten an die Deutsche Bundesbank gemeldeten eingefrorenen Gelder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 (Umsetzung des Beschlusses 2014/145/GASP in unmittelbar geltendes Recht) 2.262.574.061 Euro.

Nächstgrößte Einzelposten in der genannten Gesamtsumme sind bewegliche Vermögensgegenstände (geschätzt etwa 940 Mio. Euro) und Unternehmensbeteiligungen (über 1 Mrd. Euro, Kursschwankungen unterliegend). Weitere Detailangaben können nicht gegeben werden, da die Ermittlungen zu einzelnen Vermögensgegenständen andauern. Zudem macht die Bundesregierung grundsätzlich keine Angaben zur Höhe der Einlagen einzelner Adressen bei deutschen Finanzinstituten.

In Ihrer Frage differenzieren Sie zwischen der Höhe der Vermögenswerte der gelisteten Personen, Organisationen und Einrichtungen in Deutschland und den Vermögenswerten dieser in Deutschland, die tatsächlich eingefroren sind oder konfisziert wurden. Aufgrund der unmittelbaren Wirkung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 in Deutschland sind sämtliche sich in Deutschland befindlichen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz der in Anhang I dieser Ver-

ordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder der dort aufgeführten mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, eingefroren.

26. Abgeordneter
Florian Oßner
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung im Vorfeld der Einführung des sogenannten Tankrabatts mit den Mineralöl-Konzernen, Tankstellenbetreibern und anderen beteiligten Unternehmen darüber Gespräche geführt, wie die befristete Steuersenkung über die Tankpreise an die Verbraucher vollständig weitergegeben wird (Antwort bitte begründen), wenn nein, warum nicht und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 29. Juni 2022**

Die Energiesteuer ist eine Verbrauchsteuer und als indirekte Steuer darauf angelegt, dass sie von den Steuerpflichtigen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher abgewälzt wird.

Eine gesetzliche Verpflichtung der Mineralölwirtschaft zur Weitergabe des steuerlichen Vorteils an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher ist im deutschen Verbrauchsteuerrecht nicht möglich. Die Preisgestaltung für Kraftstoffe an den öffentlichen Tankstellen obliegt vollständig den beteiligten Wirtschaftsunternehmen.

Vor diesem Hintergrund hat es keine Gespräche im Sinne der Fragestellung gegeben.

27. Abgeordneter
Patrick Schnieder
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung eine Anpassung der Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich Belgien mit dem Ziel, die Anzahl der Homeoffice-Tage für berufliche Grenzgänger nach Ablauf der pandemiebedingten Sonderregelungen auszuweiten (19-Tage-Regelung und 24-Tage-Regelung) sowie die Homeoffice-Regelungen zwischen allen Staaten der Grenzregionen zu harmonisieren und wenn ja, bis wann sollen erste Ergebnisse erzielt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 28. Juni 2022**

Eine entsprechende Regelung bedarf der Anpassung des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA).

Dem Großherzogtum Luxemburg wurde von deutscher Seite vorgeschlagen, Gespräche zur Anpassung des geltenden DBA durchzuführen. Auf Wunsch des Großherzogtums Luxemburg soll zunächst ein Sondierungs-

gespräch geführt werden. In diesem wird auch der potentielle Kodifizierungs- und Anpassungsbedarf der 19-Tage-Regelung für Grenzpendler in Bezug auf im Homeoffice verbrachte Arbeitstage thematisiert werden. Das Sondierungsgespräch soll noch vor der Sommerpause stattfinden.

Eine der 19-Tage-Regelung vergleichbare Regelung besteht mit Belgien nicht. Mit Belgien wurde bereits 2018 ein Revisionsabkommen paraphiert. Die abschließenden Arbeiten am paraphierten Abkommen dauern derzeit noch an.

Im Hinblick auf eine Harmonisierung von Homeoffice-Regelungen zwischen allen Staaten der Grenzregionen haben sowohl die Europäische Union als auch die OECD die Absicht bekundet, sich in Bezug auf die globale Entwicklung und die veränderte Arbeitswelt damit befassen zu wollen, ob der bisher geltende internationale Standard, wie die Besteuerungsrechte an Einkünften grenzüberschreitend tätiger Arbeitnehmender aufzuteilen ist, grundsätzlich anzupassen ist.

28. Abgeordneter
Patrick Schnieder
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung die Anwendung der Homeoffice-Regelungen aus den Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich Belgien (19-Tage-Regelung und 24-Tage-Regelung) auf grenzüberschreitend tätige Beschäftigte im öffentlichen Dienst unabhängig von deren Staatsangehörigkeit auszuweiten und wenn ja, bis wann sollen erste Ergebnisse erzielt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 28. Juni 2022**

Eine entsprechende Regelung bedarf der Anpassung des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA).

Dem Großherzogtum Luxemburg wurde von deutscher Seite vorgeschlagen, Gespräche zur Anpassung des geltenden DBA durchzuführen. Auf Wunsch des Großherzogtums Luxemburg soll zunächst ein Sondierungsgespräch geführt werden. In diesem wird auch der potentielle Kodifizierungs- und Anpassungsbedarf der 19-Tage-Regelung für Grenzpendler in Bezug auf im Homeoffice verbrachte Arbeitstage thematisiert werden. Das Sondierungsgespräch soll noch vor der Sommerpause stattfinden.

Mit Belgien wurde bereits 2018 ein Revisionsabkommen paraphiert. Die abschließenden Arbeiten am paraphierten Abkommen dauern derzeit noch an.

29. Abgeordnete
Antje Tillmann
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen schlägt die Bundesregierung vor, „um den Staaten-Banken-Nexus zu begrenzen und einer übermäßigen Konzentration von Staatsanleihen in den Bankbilanzen wirksam vorzubeugen“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Verhandlungsstand der Bankenunion“, Bundestagsdrucksache 20/1982) und wie setzt sie sich dafür in Brüssel ein, um eine der zentralen Voraussetzungen für jede Art von europäischen Einlagensicherungssystemen (EDIS – European Deposit Insurance Scheme) sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 29. Juni 2022

Die Eurogruppe im inklusiven Format hat sich inzwischen in ihrer Sitzung am 16. Juni 2022 auf einen wichtigen Schritt zur Weiterentwicklung der Bankenunion geeinigt. Diese Einigung sieht vor, zunächst das gemeinsame Regelwerk zum Umgang mit Banken in der Krise zu stärken. Die Eurogruppe hat die Kommission aufgefordert, dazu einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, den die europäischen Ko-Gesetzgeber noch in dieser europäischen Legislatur abschließen sollen. Im Anschluss daran soll die Diskussion zu den übrigen Elementen der Bankenunion, die auch die Behandlung von Staatsanleiherisiken in Bankbilanzen umfassen, fortgesetzt werden. Mögliche weitere Maßnahmen sollen wie bisher im Konsens festgelegt werden. Der Eurogipfel hat diese Einigung am 24. Juni 2022 begrüßt.

Der Präsident der Eurogruppe hatte im Vorfeld zur Sitzung am 16. Juni 2022 auch Vorschläge zu den übrigen Elementen der Bankenunion gemacht, inklusive Maßnahmen zur regulatorischen Behandlung von Staatsanleihen. Die Bundesregierung hat sich intensiv und konstruktiv in die Verhandlungen dazu eingebracht mit dem Ziel, Schritte zu vereinbaren, um den Staaten-Banken-Nexus zu begrenzen und einer übermäßigen Konzentration von Staatsanleihen in den Bankbilanzen wirksam vorzubeugen. Eine Einigung zu dieser Frage und den verbleibenden Elementen der Bankenunion war jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die Bundesregierung wird dieses Ziel auch in künftigen Verhandlungen zur Weiterentwicklung der Bankenunion verfolgen. Insbesondere wird die Bundesregierung die Zustimmung zur Einführung einer europäischen Rückversicherung für nationale Einlagensicherungssysteme neben anderen Voraussetzungen von der Vereinbarung von wirksamen Maßnahmen zur Begrenzung des Staaten-Banken-Nexus und einer übermäßigen Konzentration von Staatsanleihen in den Bankbilanzen abhängig machen.

30. Abgeordneter
Kai Whittaker
(CDU/CSU)
- Was hat die Bundesregierung bisher an Immobilien, Geld und anderem Besitz der Russischen Föderation in Deutschland beschlagnahmt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 29. Juni 2022**

Rechtsgrundlagen für die Beschlagnahme von Vermögenswerten sind vor allem im Rahmen eines gegen die betreffende Person gerichteten Strafverfahrens gegeben. Aufgrund der unmittelbaren Wirkung der EU-Sanktionsverordnungen, u. a. der Verordnung (EU) Nr. 269/2014, in Deutschland sind sämtliche sich in Deutschland befindlichen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz der in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder der dort aufgeführten mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, eingefroren. Sie unterliegen damit einem Verfügungs- und Bereitstellungsverbot. Verstöße gegen das Verfügungs- oder Bereitstellungsverbot können Straftaten darstellen.

Insbesondere kommt eine Strafbarkeit nach § 18 des Außenwirtschaftsgesetzes in Betracht. In entsprechenden Ermittlungsverfahren können Vermögenswerte beschlagnahmt oder sichergestellt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen im jeweiligen Einzelfall erfüllt sind. Die Entscheidungs- und Informationshoheit hierzu obliegt grundsätzlich der Justiz der Länder.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft München I drei Immobilien, die einem DUMA-Abgeordneten bzw. der Ehefrau zuzuordnen sind, sowie das Bankkonto, auf dem die monatlichen Mietzahlungen eingingen, beschlagnahmt wurden. Weitergehende Angaben hierzu sind der Bundesregierung nicht möglich, da es sich hier um ein noch laufendes Verfahren handelt. Zudem wird auf die Informationshoheit der zuständigen Staatsanwaltschaft verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

31. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)
- Seit wann besteht die Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesinnenministerium und der GBT Deutschland GmbH – DER Business Travel zur Buchung von Linienflügen, Begleitkräften und medizinischem Personal für Abschiebungen (vgl. Antwort von PSt Rita Schwarzelühr-Sutter auf meine Schriftliche Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 20/1579), und in welchem Umfang organisiert das genannte Unternehmen im Auftrag des Bundesinnenministeriums Flüge für Abschiebungen (bitte die Gesamtzahl der über DER Business Travel gebuchten Abschiebungen sowie die Jahreszahlen der letzten 5 Jahre nennen und zusätzlich nach den 5 wichtigsten Herkunftsländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita
Schwarzelühr-Sutter
vom 27. Juni 2022**

Die aktuelle Rahmenvereinbarung mit der GBT Deutschland GmbH – DER Business Travel besteht seit dem 12. Mai 2020. Zuvor bestand seit dem 8. Januar 2016 ein Vertrag zwischen dem Bundesministerium des Innern und der DER Deutsches Reisebüro GmbH & Co. OHG.

Über diesen Anbieter werden durch die Bundespolizei Flugtickets für Rückzuführende und für Begleitpersonal auf Linienflügen gebucht. Die Anzahl der Flugtickets nach Jahren kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Anzahl der Flugtickets
2021	7.840
2020	7.141
2019	16.230
2018	13.008
2017	11.013

Eine statistische Erfassung differenziert nach Herkunftsländern erfolgt dabei nicht.

32. Abgeordneter
**Dr. Alexander
Gauland**
(AfD)
- Wie viele Fahrzeuge des Automobilherstellers Tesla befinden sich derzeit im Bestand des Bundes (Oberste und Obere Bundesbehörden sowie deren nachgeordneten Behörden) und wie bewertet die Bundesregierung die nun bekannt gewordene Funktion des sogenannten „Wächter-Modus“ (www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/berliner-polizei-laesst-tesla-autos-nicht-mehr-in-ihre-dienststellen-rein-li.239129), wonach sämtliche Fahrzeugmodelle des Herstellers permanent und ereignisunabhängig Videoaufzeichnungen des gesamten Fahrzeugumfeldes anfertigen und diese auf ausländische Server ausleiten mit Blick auf sicherheitsrelevante, sowie kritische Bereiche und Infrastrukturen (beispielsweise Bundesministerien, Nachrichtendienste, Kasernen, etc.)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 30. Juni 2022**

Unter Oberste und Obere Bundesbehörden sowie deren nachgeordnete Behörden im Sinne der Abfrage werden das Bundeskanzleramt (BKAm), alle Bundesministerien, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) sowie ihre Geschäftsbereichsbehörden (die nachgeordneten Behörden, soweit es sich um Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung handelt) verstanden. Dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) sowie BPA ist kein entsprechender Geschäftsbereich zugeordnet.

Im Bestand des Bundes befinden sich zum Zeitpunkt der Fragestellung vier Fahrzeuge des Automobilherstellers Tesla, davon eines mit abgeschalteter „Wächter-Funktion“.

Aus Sicht der Bundesregierung sind Informationen insbesondere zu Kritischen Infrastrukturen sensibel und schützenswert und deren Weitergabe muss vor dem Hintergrund geprüft werden, ob hierdurch die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur gefährdet wird. Die sich aus etwaigen permanenten und ereignisunabhängigen Videoaufzeichnungen ergebenden Problemstellungen sind bekannt. Entsprechende Regelungen (z. B. Erlass einer Dienstanweisung, Hinweis an Auftragnehmer oder ein Verbot der Aktivierung des „Wächter-Modus“ beim Befahren von Liegenschaften) sind von den Behörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich eigenständig zu treffen.

33. Abgeordnete **Mariana Iris Harder-Kühnel** (AfD) Um welche Arten von Zuwanderern handelt es sich bei den 1,187 Millionen Zugezogenen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, die das Statistische Bundesamt für das Jahr 2021 angibt (bitte nach Zuwanderung im Rahmen des Familiennachzugs, Asyl-Erstantragsteller und Sonstige aufschlüsseln), und welche Nationalitäten haben diese (bitte die Top-10 aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 29. Juni 2022

Das Statistische Bundesamt hat u. a. in einer Pressemitteilung vom 29. Juni 2021 vorläufige Daten aus der Amtlichen Wanderungsstatistik für das Jahr 2020 veröffentlicht. Danach gab es im Rahmen der Wanderung im Jahr 2020 rund 1,187 Millionen Zuzüge von Deutschen und Ausländern über die Grenzen Deutschlands, rund 995.000 Ausländerinnen und Ausländer. Entsprechende Informationen für das Jahr 2021 hat das Statistische Bundesamt bislang nicht veröffentlicht.

Die Hauptstaatsangehörigkeiten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Rumänien	198.430
Polen	101.887
Bulgarien	76.196
Italien	36.558
Kroatien	33.108
Syrien	31.145
Türkei	30.438
Ungarn	28.365
Indien	20.510
Serbien	20.483

Ausweislich der Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wurden im Jahr 2020 insgesamt 102.581 Asylerstanträge gestellt. Ausweislich des aktuellen „Migrationsberichts 2020 der Bundesregierung“ wurden insgesamt 58.022 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2020 eingereist sind.

34. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)
- Warum erhält der Tschetschene Mochmad Abdurachmannow (www.faz.net/-gpg-as1uq) bislang trotz des in Deutschland gegen ihn geplanten Mordkomplotts von Schergen des Diktators Kadyrow kein Asyl in Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 28. Juni 2022

Zu den Einzelheiten von anhängigen Asylverfahren gibt die Bundesregierung zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen keine Stellungnahme ab.

35. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Bis wann ist der Erhebungsprozess im Verfassungsschutzverbund in Bezug auf das Personenpotenzial des neu geschaffenen Phänomenbereichs „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ voraussichtlich abgeschlossen, sodass konkrete Zahlen ausgewiesen werden können und aus welchem Grund ist vorgenannter Erhebungsprozess bisher noch nicht abgeschlossen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 27. Juni 2022

Die Veröffentlichung des Personenpotentials in den jeweiligen Phänomenbereichen erfolgt regelmäßig im Rahmen der Vorstellung des Verfassungsschutzberichts des Bundes. Der Erhebungsprozess zum Personenpotenzial im Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ wird voraussichtlich bis zur Veröffentlichung des nächsten Verfassungsschutzberichts abgeschlossen sein.

In einem ersten Schritt musste insbesondere im Hinblick auf das heterogene Protestgeschehen gegen die staatlichen Corona-Maßnahmen eine genaue und trennscharfe Abgrenzung zum weitaus überwiegenden Teil des legitimen und nichtextremistischen Protestes sichergestellt werden. Auch die verfassungsschutzrelevanten Teile des Protestgeschehens sind von einer ideologischen und strukturellen Heterogenität geprägt. Die Erhebung des Personenpotentials auf Bundesebene beruht auch auf den Einschätzungen der auf Landesebene zuständigen Landesämter für Verfassungsschutz und erfordert eine einheitliche Vorgehensweise. Der entsprechende Abstimmungsprozess findet statt.

36. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)
- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um das drohende Szenario auf deutschen Straßen zu verhindern, welches die Chefin von Europol, Catherine de Bolle befürchtet, weil in Kürze die Kriegswaffen aus der Ukraine den europäischen Schwarzmarkt überschwemmen könnten (Zitat de Bolle: „...Niveau an Gewalt auf den europäischen Straßen, wie wir es noch nie gesehen haben. Bislang kannten wir das nur aus Lateinamerika.“; www.welt.de/politik/ausland/plu_s239012703/Europol-Chefin-Nie-gesehene-Niveau-an-Gewalt-auf-Europas-Strassen.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 1. Juli 2022**

Aktuell kann noch keine valide Aussage dahingehend getroffen werden, ob sich der Angriffskrieg auf die Ukraine auf die Waffen-/Sprengstoffkriminalität in Deutschland auswirken wird.

Auf europäischer Ebene haben sowohl EMPACT (European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats – Priorität Firearms Trafficking) als auch der Rat für Justiz und Inneres (JI-Rat) diese Thematik zum Anlass genommen, Strategien zu definieren, um den potentiellen Auswirkungen des Angriffskriegs ganzheitlich zu begegnen. Die Bundesregierung ist hier aktiv eingebunden.

Auch das Bundeskriminalamt (BKA) bringt sich auf internationaler Ebene in die entsprechenden Fachgremien ein und evaluiert die Lageentwicklung in Bezug auf den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine. Darüber hinaus sensibilisiert das BKA auf nationaler und internationaler Ebene hinsichtlich der potentiellen Gefahr, dass Waffen aus dem Gebiet der Ukraine auf illegalem Wege in die Europäische Union und die Bundesrepublik gelangen könnten.

37. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)(CDU/
CSU)
- Wie begründet die Bundesregierung die Versetzung der Leiterin der Abteilung Sport im Bundesministerium des Innern und für Heimat, Ministerialdirektorin Beate Lohmann, in den einstweiligen Ruhestand gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesbeamtengesetzes vor dem Hintergrund, dass Bundesministerin Nancy Faeser in der Sitzung des Sportausschusses am 27. April 2022 auf eine Frage des Abgeordneten Dr. André Hahn (Die Linke) zur Situation der Abteilung Sport wörtlich erklärte: „Mit der Abteilung bin ich sehr zufrieden. Ich habe nicht vor, sie zu verändern.“?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. Juni 2022**

Der § 54 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) schützt die Entscheidungsfreiheit einer Bundesministerin/eines Bundesministers im Verhältnis zu ihren/seinen politischen Beamtinnen und Beamten. Die Bundesministerin/der Bundesminister muss sich jederzeit von ihren/seinen politischen Beamtinnen und Beamten trennen und diese in den einstweiligen Ruhestand versetzen können, da es für die Amtsausübung politischer Beamtinnen und Beamten erforderlich ist, dass sie fort-dauernd mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung übereinstimmen.

Ob ein entsprechendes Vertrauen zu den politischen Beamtinnen und Beamten fortbesteht, ist eine höchstpersönliche Entscheidung einer jeden Bundesministerin/eines jeden Bundesministers, die zur Gewährleistung einer funktionsfähigen Verwaltung nicht öffentlich begründet werden muss.

38. Abgeordneter **Tobias Matthias Peterka** (AfD) hält die Bundesministerin des Innern und für Heimat den aus meiner Sicht enormen Bedarf an externen Sachverständigen, der sich im Zeitraum vom 8. Dezember 2021 bis zum 31. Mai 2022 mit einer Summe von insgesamt 237,5 Mio. Euro niederschlug vor dem Hintergrund der Beeinflussbarkeit der Bundesministerienarbeit von außen und des Prinzips der Sparsamkeit im Umgang mit Steuergeldern für sachgerecht (vgl. www.n-tv.de/politik/Ampel-Regierung-zahlt-271-Millionen-fuer-externe-Berater-article23411905.html, zuletzt abgerufen am 22. Juni 2022)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 30. Juni 2022**

Die mit der Schriftlichen Einzelfrage in Bezug genommene Bericht-erstattung bezieht sich auf die Antwort des Parlamentarischen Staats- sekretärs Dr. Toncar (Bundesministerium für Finanzen) vom 14. Juni 2022 zu einer parlamentarischen Anfrage Dietmar Bartsch (DIE LINKE.). Konkret bat Dietmar Bartsch auf die Schriftliche Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 20/2254 um Auskunft, wie viele Verträge mit welchem Auftragsvolumen die Bundesministerien (einschließlich deren Geschäftsbereich) der Bundesregierung seit dem 8. Dezember 2021 mit externen Dritten für Beratungs- und Unterstützungsleistungen geschlos- sen haben. Bei den für das Bundesministerium des Innern und für Heim- at (BMI) ausgewiesenen 237 Mio. Euro Auftragsvolumen wurden gemä- ß der Frage alle im maßgeblichen Zeitraum geschlossenen Verträge für Beratungs- und Unterstützungsleistungen berücksichtigt, ungeachtet deren Laufzeit (teilweise bis 2026). Berücksichtigt wurden dabei insbe- sondere auch ressortübergreifende Rahmenverträge mit einem Auftrags- volumen in Höhe von knapp 200 Mio. Euro, die durch das Beschaf- fungsamt des BMI (BeschA) in seiner Funktion als einer der vier zentra- len Beschaffungsdienstleister des Bundes für die gesamte Bundesver-

waltung zum Abruf bereitgestellt werden. Die Ausschreibung und der Abschluss von Rahmenvereinbarungen dienen der Bindung von Vertragspartnern, um spätere Einzelbeauftragungen zu erleichtern. Aus diesem Grund lässt das Auftragsvolumen zu Rahmenvereinbarungen im Sinne rechtlich maximal möglicher Abrufvolumina keine Rückschlüsse auf den Umfang der tatsächlichen Beauftragungen oder getätigten Ausgaben in einem bestimmten Betrachtungszeitraum zu. Eine Gleichsetzung der Auftragsvolumina mit konkreten Aufträgen des BMI ist nicht möglich.

Die Antwort auf die Schriftliche Frage 12 von Dietmar Bartsch wurde vereinzelt dahingehend falsch interpretiert, dass es sich bei dem genannten Volumen in Höhe von 237 Mio. Euro um konkret erteilte Aufträge oder Ausgaben des BMI handeln würde. Dies ist – wie vorbeschrieben – nicht korrekt. Es besteht auch kein vermeintlich enormer Bedarf des BMI in dieser Größenordnung.

Dies vorweg, erfolgt die notwendige Beauftragung externer Unterstützungs- und Beratungsleistungen durch das BMI selbstverständlich unter Beachtung des Gebots einer wirtschaftlichen Mittelverwendung.

39. Abgeordneter **Dr. Christoph Ploß** (CDU/CSU) Mit welchen Maßnahmen plant die Bundesregierung, die langen Wartezeiten an den Passagiersicherheitskontrollen des Hamburger Flughafens zu verkürzen und die Prozesse zu optimieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 1. Juli 2022

Die Lage an den Flughäfen ist europaweit von Personalmangel an allen Prozessstellen geprägt. Dies betrifft neben den Luftsicherheitskontrollen z. B. auch die Bodenverkehrsdienste und den Check-in Bereich. Die Bewältigung des Sommerreiseverkehrs und die mit ihm verbundenen hohen Fluggastzahlen an den Flughäfen im eigenen Zuständigkeitsbereich genießt innerhalb der Bundespolizei hohe Priorität. Die Bundespolizei hat zur Vorbereitung des Sommerreiseverkehrs eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um dem erhöhten Fluggastaufkommen – bei hohem Sicherheitsstandard – gerecht zu werden.

Derzeit wird am Flughafen Hamburg mit den jeweiligen Prozesspartnern ein Aktionsplan zum Sommerflugverkehr vorbereitet, der folgende Maßnahmen umfasst:

1. Rekrutierung von zusätzlichem Personal aus unterschiedlichen Standorten,
2. Einsatz von Floor-Walkern zur frühzeitigen Aufklärung der Passagiere,
3. Flexibilisierung der Kontrollstellenkonfiguration zur Erhöhung der Anzahl von Kontrollspuren,
4. Frühzeitiger Check-In Betrieb,
5. Durchführung von Vorkontrollen Flüssigkeiten vor den eigentlichen Luftsicherheitskontrollen.

Die Bundesregierung hat in der Zeit der Corona-Krise die Luftsicherheitsdienstleister massiv unterstützt und damit den dortigen Personalbestand auf ca. 85 Prozent des Vorkrisenniveaus stabilisiert. Kündigungen wurden so verhindert. Von diesem Niveau ausgehend wurden durch den Sicherheitsdienstleister Rekrutierungs- und Ausbildungsmaßnahmen verstärkt, um den Personalstand für die Durchführung der Luftsicherheitskontrollen in den Sommermonaten zu erhöhen. Ergänzend hierzu wird derzeit geprüft, inwiefern Personal von anderen Standorten des Sicherheitsdienstleisters am Flughafen Hamburg zum Einsatz kommen kann.

Hierbei gilt zu berücksichtigen, dass eine solche Personalmaßnahme nicht zu Defiziten an anderen Flughäfen führen darf.

Die Bundespolizei setzt zudem punktuell eigene Polizeivollzugsbeamte zur Unterstützung an den Positionen Einleger und Wannenträger in den Kontrollspuren ein, sodass die Öffnung weiterer Kontrollspuren ermöglicht wird. Diese Maßnahme, sowie die verstärkte Dienst- und Fachaufsicht, dienen neben dem Ziel der Verringerung von Wartezeiten vor allem der Sicherstellung qualitativ hochwertiger Sicherheitskontrollen, um eine Gefährdung des Luftverkehrs zu jeder Zeit auszuschließen.

Neben den Maßnahmen auf örtlicher Ebene erfolgt durch die Bundespolizei bundesweit eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, durch welche die Fluggäste bereits vor Reisebeginn auf die Sicherheitskontrollen vorbereitet werden, Empfehlungen zum rechtzeitigen Erscheinen am Flughafen und an der Luftsicherheitskontrolle gegeben werden und nochmals auf die Besonderheiten zur Mitnahme von Gegenständen an Bord von Luftfahrzeugen hingewiesen wird.

Abschließend ist festzustellen, dass sich die Herausforderungen in Hamburg nicht von den bundes- und europaweiten Entwicklungen unterscheiden und gemeinsam und konstruktiv an Optionen zur Reduzierung der absehbaren Problemstellungen (welche insbesondere auch z. B. beim Check-in und Bodenverkehrsdiensten auftreten und dann zu Zeitproblemen an den Sicherheitskontrollen führen) gearbeitet wird.

40. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Wie viele Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei sind im Rahmen des seit Oktober 2021 stattfindenden deutsch-niederländischen Pilotprojekts am Niederrhein im Bereich Venlo-Kleve (https://rp-online.de/nrw/panorama/nrw-innenministerium-setzt-auf-grenzueberschreitende-polizeiteams_aid-65766733) zum Einsatz gekommen (Aufschlüsselung je Monat), und wie bewertet die Bundesregierung die gemeinsame Zusammenarbeit der Bundespolizei mit den Kreispolizeibehörden Kleve, Viersen und Düsseldorf und der niederländischen Polizei an der deutsch-niederländischen Grenze im Rahmen dieses Pilotprojektes?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 1. Juli 2022**

Von Oktober 2021 bis Juni 2022 hat die Bundespolizei jeweils sechs Polizeibeamte pro Monat im Großraum Venlo/Kleve im Rahmen des

Grenzüberschreitenden Polizeiteams (GPT) eingesetzt. Die gemeinsame Zusammenarbeit im GPT wird als überaus positiv bewertet.

41. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele ukrainische Kriegsflüchtlinge sich derzeit in Deutschland befinden, wie viele von ihnen berechtigt sind, eine Grundsicherung zu beantragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 29. Juni 2022

Zum Stichtag 22. Juni 2022 waren im Ausländerzentralregister (AZR) insgesamt 878.415 Personen erfasst, die im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg seit dem 24. Februar 2022 in Deutschland eingereist sind, davon 857.626 ukrainische Staatsangehörige. Hiervon kann eine erhebliche Zahl bereits in andere Staaten weitergereist oder auch in die Ukraine zurückgekehrt sein. Es handelt sich somit um die Zahl derjenigen, die sich seit Kriegsbeginn – zumindest vorübergehend – in Deutschland aufgehalten haben oder noch weiter aufhalten. Darüber hinaus können sich auch bisher nicht im Ausländerzentralregister erfasste ukrainische Kriegsflüchtlinge in Deutschland aufhalten, denn nach geltender Rechtslage dürfen ukrainische Staatsangehörige mit biometrischen Reisedokumenten ohne Visum in die EU für bis zu 90-tägige Aufenthalte einreisen und sich hier aufhalten.

Überdies hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) in diesem Zusammenhang bestimmte vor dem Krieg in der Ukraine geflüchtete Ausländer vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit und diesen die Einholung des für die Zeit nach Außerkrafttreten der Verordnung am 23. Mai 2022 erforderlichen Aufenthaltstitels im Bundesgebiet ermöglicht (Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen – Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV, Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 8. März 2022 V1). Diese Regelungen hat das BMI mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 26. April 2022 (Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 3. Mai 2022 VI) bis zum 31. August 2022 verlängert.

Die Betroffenen sind gehalten, sich während dieser Zeit an die zuständige Ausländerbehörde zu wenden. Eine Registrierung (erkennungsdienstliche Behandlung und Erfassung im AZR) ist außerdem nur im Falle einer Inanspruchnahme staatlicher Leistungen (Versorgung-, Gesundheitsleistungen, etc.), spätestens jedoch bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder Ausstellung einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung erforderlich.

Wie viele ukrainische Geflüchtete grundsätzlich berechtigt sind, Grundsicherungsleistungen zu beantragen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

42. Abgeordneter **Jan Wenzel Schmidt** (AfD) Wie viele neue Stellen wurden seit Beginn der Legislaturperiode in den Bundesministerien geschaffen (bitte nach Besoldungsordnungen aufteilen) und wie verteilen sich diese auf die einzelnen Bundesministerien?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 29. Juni 2022

Unter neuen Stellen im Sinne der Frage werden Planstellen und Stellen (ohne Ersatz[plan]stellen) gemäß Haushaltsplan verstanden, um sämtliche Beschäftigte, d. h. sowohl Beamte als auch Tarifbeschäftigte zu erfassen.

Dies entspricht dem Vorgehen im Teilungskostenbericht der Bundesregierung zum Berlin/Bonn-Gesetz und bei vergleichbaren parlamentarischen Anfragen.

Die neuen Stellen, die seit dem Beginn der aktuellen Legislaturperiode am 26. Oktober 2021 bis Ende 2021 aus dem Haushaltsvollzug nach § 15 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 2021 und aus dem 2. Nachtragshaushalt 2021 geschaffen wurden, sind in der nachstehenden Tabelle aufgelistet, die wegfallenden Stellen sind angegeben bzw. gegengerechnet.

Die neuen Stellen in den Bundesministerien für 2022 können der Planstellen-/Stellenübersicht der einzelnen Bundesministerien im Bundeshaushaltsplan 2022 entnommen werden (www.bundshaushalt.de/static/daten/2022/soll/BHH%202022%20gesamt.pdf).

Bundesministerium	Anzahl neue Stellen/Besoldungsordnung 2021
BMWK	§ 15 Abs. 1 HG 2021 (Haushaltsausschussdrucksache 0003 vom 13. Dezember 2021): Besoldungsordnung B: 11 Planstellen Besoldungsordnung A: 17 Planstellen 2. Nachtragshaushalt 2021: Besoldungsordnung A: 24 Planstellen
BMF	Besoldungsordnung B: 1 Planstelle (§ 15 Abs. 1 HG, kw mit Wegfall der Aufgabe) Besoldungsordnung A: 1 Planstelle (§ 15 Abs. 1 HG), 4 Planstellen (2. Nachtragshaushalt 2021)
BMI	Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) wurde mit der Bildung der Regierung der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages neu geschaffen. Da das BMWSB erst mit dem Haushaltsplan 2022 einen eigenen Einzelplan (25) im Haushaltsplan erhalten hat, wurden für das BMWSB 95 neue Stellen nach § 15 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2021 und 9 neue Stellen aus dem 2. Nachtragshaushalt 2021 vorübergehend im Einzelplan des BMI (06) ausgebracht. Diese insgesamt 104 Stellen wurden mit dem Haushalt 2022 in den neuen Einzelplan 25 (BMWSB) umgesetzt und daher beim BMI nicht berücksichtigt. BMI: Besoldungsordnung B: 3 Planstellen Besoldungsordnung A: 3 Planstellen
AA	Besoldungsordnung B: 5 (davon 1 Planstelle gemäß § 15 Abs. 1 HG sowie 4 Planstellen gemäß 2. Nachtragshaushalt 2021) Besoldungsordnung A: 8 Planstellen (2. Nachtragshaushalt 2021)
BMJ	Besoldungsordnung B: 4 (5 neue Planstellen abzüglich 1 kw-Planstelle) Besoldungsordnung A: 0 (3 neue Planstellen abzüglich 3 kw-Planstellen)

Bundesministerium	Anzahl neue Stellen/Besoldungsordnung 2021
	Entgeltgruppen: -1 Stellen (0 neue Stellen abzüglich 1 kw-Stelle)
BMAS	Besoldungsordnung B: 1 Planstelle Besoldungsordnung A: 6 Planstellen

Bundesministerium	Anzahl neue Stellen/Besoldungsordnung 2021
BMVg	Besoldungsordnung B: 3 Planstellen
BMEL	Besoldungsordnung B: 1 Planstelle Besoldungsordnung A: 8 Planstellen
BMFSFJ	Besoldungsordnung B: 2 Planstellen Besoldungsordnung A: 3 Planstellen Entgeltgruppen: 3 Stellen
BMG	Besoldungsordnung B: 2 Planstellen Besoldungsordnung A: 20 Planstellen Entgeltgruppen: 3 Stellen
BMDV	Besoldungsordnung B: 11 Planstellen Besoldungsordnung A: 71,5 Planstellen Entgeltgruppen: 3 Stellen
BMUV	2. Nachtragshaushalt 2021 Besoldungsordnung B: 7 Besoldungsordnung A: 1
BMBF	§ 15 Abs. 1 HG 2021 Besoldungsordnung B: 2 2. Nachtragshaushalt 2021 Besoldungsordnung A: 8
BMZ	2. Nachtragshaushalt 2021 Besoldungsordnung B: 6 Besoldungsordnung A: 2
BMWSB	s. Anmerkung beim BMI; entsprechend: Aufgrund Neugründung BMWSB: § 15 Abs. 1 HG 2021 Besoldungsordnung B: 14 Planstellen Besoldungsordnung A: 61 Planstellen Entgeltgruppen: 20 Stellen 2. Nachtragshaushalt 2021 Besoldungsordnung B: 5 Planstellen Besoldungsordnung A: 4 Planstellen

43. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)

Aus welchem Grund hat das Bundesinnenministerium im Verfassungsschutzbericht 2021 die Angabe der jeweiligen, noch im Bericht von 2020 ausgewiesenen Mitgliederzahlen (www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/faeser-verfassungsschutzbericht/) folgender extremistischer, verfassungsfeindlicher Strömungen/Gruppierungen innerhalb der Partei „Die Linke“ unterlassen: „Kommunistische Plattform in der Partei DIE LINKE“ (KPF), „Sozialistische Linke“ (SL), „Antikapitalistische Linke“ (AKL), „marx21“ und wieviele Personen werden diesen Gruppierungen nach Erkenntnissen des Innenministeriums zugeordnet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. Juni 2022**

Der jährlich vom Bundesministerium des Innern und für Heimat herausgegebene Verfassungsschutzbericht bildet die für das jeweilige Berichtsjahr wesentlichen Ereignisse und Entwicklungen ab. Die Darstellungen im Verfassungsschutzbericht sind dementsprechend ausgerichtet.

Den Gruppierungen wird in Summe eine Personenanzahl im vierstelligen Bereich zugeordnet.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

44. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)
- Welche Anstrengungen in der Proliferationsbekämpfung und in anderen Bereichen unternimmt die Bundesregierung, um zu verhindern, dass es China gelingt, seine nuklearen Raketenabschussfähigkeiten zu Luft auszubauen, um so eine „nukleare Triade“ zu erreichen (www.militarytimes.com/news/pentagon-congress/2021/11/03/pentagon-chinese-nuke-force-growing-faster-than-predicted/)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 28. Juni 2022**

Die Bundesregierung verfolgt die chinesische Aufrüstung, auch im nuklearen Bereich, aufmerksam. Sie fordert China dazu auf, in Bezug auf seine nuklearen Fähigkeiten und Doktrinen in einen substanziellen Dialog einzutreten, vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen und die Transparenz zu erhöhen.

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen bestehender nichtverbreitungspolitischer Instrumente und im vorgegebenen rechtlichen Rahmen dafür ein, einen Transfer von Gütern und Technologien, die zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel missbraucht werden könnten, nach China zu verhindern. Dies geschieht insbesondere durch Exportkontrollen von sensitiven Gütern und Technologien im Dual-Use-Bereich. Das Instrument der Investitionsprüfung stellt sicher, dass negative Auswirkungen chinesischer Direktinvestitionen auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland vermieden werden – dazu zählt unter anderem der Abfluss von sicherheitsrelevantem Know-how.

Zum rüstungskontrollpolitischen Engagement der Bundesregierung insbesondere zur Stärkung des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags, der auch China zur nuklearen Abrüstung verpflichtet, wird auf den aktuellen Jahresabrüstungsbericht verwiesen (www.bundesregierung.de/breg-de/suche/jahresabruestungsbericht-2021-2028072).

45. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung, und insbesondere das Auswärtige Amt zur geplanten Überstellung des Whistleblowers Julian Assange an die USA, vor dem Hintergrund, dass Bundesministerin Annalena Baerbock als Oppositionsministerin die sofortige Freilassung des Wikileaks-Gründers forderte und von schwerwiegenden Verstößen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention sprach www.sueddeutsche.de/politik/julian-assange-olaf-scholz-annalena-baerbock-1.5606603, und ist ggf. mit einer diplomatischen Initiative auf dem bevorstehenden G7-Gipfel in Elmau von Bundeskanzler Olaf Scholz gegenüber den USA zu rechnen, wie sich Vater und Bruder von Julian Assange wünschen www.t-online.de/nachrichten/ausland/internationale-politik/id_92332868/wikileaks-gruender-assange-vater-und-bruder-fordern-deutsche-unterstuetzung.html?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 30. Juni 2022**

Das rechtliche Verfahren zur Auslieferung von Julian Assange in die Vereinigten Staaten von Amerika auf Grundlage des US-Ersuchens vom 11. Juni 2019 ist nach Bewilligung der Auslieferungsentscheidung durch die britische Regierung am 17. Juni 2022 weiterhin nicht abgeschlossen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung stehen der Verteidigung von Julian Assange weitere Rechtsmittel offen. Die Bundesregierung hat keinen Anlass daran zu zweifeln, dass das britische Justizsystem Rechtsstaatsprinzipien zugrunde legt und die Menschenrechte achtet.

In der Bundespressekonferenz am 24. Juni hat die Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, erneut den uneingeschränkten Einsatz der Bundesregierung für die Wahrung der Pressefreiheit unterstrichen.

46. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Inwiefern hat die Staatssekretärin im Auswärtigen Amt, Katja Keul, während ihrer Reise nach Algerien zwischen dem 12. und 15. Juni 2022 („Staatsministerin Katja Keul reist nach Algerien“, Pressemitteilung vom 10. Juni 2022) in Gesprächen mit algerischen Regierungsvertreterinnen und -vertretern die angespannte Menschenrechtslage in Algerien und die von internationalen Menschenrechtsgruppen scharf kritisierte strafrechtliche Verfolgung von Umweltaktivistinnen und -aktivisten im Land thematisiert und/oder konkrete Fälle angesprochen, wie zum Beispiel jenen des algerischen Umweltaktivisten Mohad Gasmi, der sich in der Protestbewegung Hirak und gegen die Schiefergasausbeutung in Südalgerien engagiert hat und am 9. Juni 2022 in einem Berufungsprozess rechtskräftig wegen Terrorismusvorwürfen verurteilt wurde (vgl. www.frontlinedefenders.org/fr/statement-report/algeria-immediately-release-and-annul-sentence-environmental-human-rights-defender), und in welcher Form will die Bundesregierung die Verfolgung dieser friedlichen Umweltproteste durch Algeriens Behörden bei ihren Bemühungen über einen Ausbau der Energiebeziehungen mit der algerischen Regierung berücksichtigen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 27. Juni 2022**

Die Lage der Menschenrechte ist regelmäßig Gegenstand von Gesprächen der Bundesregierung mit der algerischen Regierung. Die Bundesregierung setzt sich des Weiteren sowohl bilateral als auch in internationalen Organisationen wie dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen für die Einhaltung der Menschenrechte in Algerien ein.

Die Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Katja Keul, hat das Thema während ihres Besuchs ebenfalls gegenüber algerischen Regierungsvertretern angesprochen und sich zudem mit Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft getroffen, um deren Einschätzung zur Entwicklung der Menschenrechtssituation zu erfahren. Zu konkreten Inhalten vertraulicher Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

47. Abgeordneter
Dr. Jan-Marco Luczak
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung die Einführung der Möglichkeit einer reinen Online-Wohnungseigentümerversammlung sowie die gesetzliche Klarstellung der konkreten Umsetzung einer virtuellen Wohnungseigentümerversammlung – Stichwort: Rede-, Frage-, Antrags-, Stimm- und Widerspruchsrechte – (wenn ja, bitte um Angabe des Zeitplans/wenn nein, bitte um Nennung der Gründe) und teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass dafür nicht jeder Eigentümer über eine virtuelle Teilnahmemöglichkeit verfügen muss, da er auch anderweitig von seinen Rechten Gebrauch machen kann (bitte um Ausführung der Gründe)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Benjamin Strasser
vom 27. Juni 2022**

Die Erörterung und Regelung aller für das Wohnungseigentum und das Zusammenleben in der Wohnungseigentumsanlage bedeutsamen Aspekte in einer Wohnungseigentümerversammlung ist für das Wohnungseigentumsrecht zentral. Das Recht zur Teilnahme an der Wohnungseigentümerversammlung ist das Kernelement der Mitgliedschaft in der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Die Teilnahme an der Wohnungseigentümerversammlung dient dem Zweck des mündlichen Gedankenaustausches. Dieser ermöglicht eine umfassende Information und eine sachgerechte Willensbildung der Wohnungseigentümer: zugleich wird sichergestellt, dass auch Minderheiten ihre Meinung äußern und ihre Rechte wahren können.

Vor diesem Hintergrund spricht aus Sicht der Bundesregierung nichts gegen die Durchführung reiner Online-Versammlungen, wenn alle Eigentümerinnen und Eigentümer damit einverstanden sind. Schon derzeit ist es möglich, dass die Wohnungseigentümer eine entsprechende Vereinbarung treffen. Darüber hinaus erwägt die Bundesregierung, eine gesetzliche Beschlusskompetenz für die Wohnungseigentümerversammlung zu schaffen, durch einstimmigen Beschluss die Durchführung reiner Online-Versammlungen zu beschließen, wenn sie hinsichtlich der Teilnahme (Zwei-Wege Audio- und Videoverbindung in Echtzeit) und Rechteaübung mit Präsenzversammlungen vergleichbar sind. Ein entsprechender Referentenentwurf soll im Laufe des Jahres 2022 vorgelegt werden.

Bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs wird die Bundesregierung auch prüfen, ob die Durchführung reiner Online-Versammlungen auch in zusätzlichen Konstellationen möglich sein soll.

48. Abgeordneter
Dr. Jan-Marco Luczak
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Durchführung von virtuellen Wohnungseigentümergeinschaften angesichts der Klimawende und den dortigen Beschlussfassungen zu energetischen Sanierungen – insbesondere in Zeiten, in denen Präsenzveranstaltungen untersagt oder nur begrenzt zugelassen sind – bzw. teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass ohne die rechtssichere Durchführung von virtuellen Eigentümerversammlungen der Klimawende ein Hindernis entgegensteht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Benjamin Strasser
vom 27. Juni 2022**

Durch die WEG-Reform 2020 wurde in § 23 Absatz 1 Satz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) die Möglichkeit geschaffen, durch Mehrheitsbeschluss der Wohnungseigentümer die Online-Teilnahme an Wohnungseigentümergeinschaften zuzulassen.

In der Praxis haben bereits zahlreiche Eigentümergeinschaften von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und entsprechende Beschlüsse gefasst. Etliche Gemeinschaften haben auch bereits Eigentümerversammlungen durchgeführt, bei denen die Online-Teilnahme zugelassen war und bei denen Eigentümer online teilgenommen haben. Die Praxis sammelt derzeit Erfahrungen mit der neuen Regelung.

Vielen Wohnungseigentümergeinschaften war es auch unter den Corona-Bedingungen der Jahre 2020 und 2021 möglich, Eigentümerversammlungen abzuhalten und Beschlüsse zu fassen, und zwar auch dann, wenn sie noch nicht die Möglichkeit zur Online-Teilnahme an den Versammlungen beschlossen hatten. Auch unter 2G-Bedingungen erschien die Durchführung von Eigentümerversammlungen zulässig, weil es grundsätzlich jeder in der Hand hatte und hat, sich impfen zu lassen.

Zur Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung ist es wichtig, dass insbesondere in älteren Wohnanlagen die erforderlichen Beschlüsse zur energetischen Sanierung getroffen werden. Eine etwaige Zurückhaltung bei Sanierungsbeschlüssen ist nach Einschätzung der Bundesregierung nicht auf die Regelungen des Wohnungseigentumsgesetzes zur Beschlussfassung zurückzuführen. Bei solchen Beschlüssen spielen vielmehr viele Gründe eine Rolle. Insbesondere sind derartige Sanierungsmaßnahmen häufig mit erheblichem finanziellen Mittelaufwand verbunden, was zu Zurückhaltung der Eigentümer führt. Auch wird es bei diesen Maßnahmen üblicherweise als einzig gerechte Lösung empfunden, dass sich alle Eigentümer an den Kosten beteiligen, was eine hohe Zustimmungsquote erfordert, die in der Praxis erfahrungsgemäß nicht leicht zu erreichen ist. Nicht selten stehen auch die in jüngerer Zeit stark gestiegenen Baukosten, die steigenden Kreditzinsen sowie etwaige Unsicherheiten über bestehende Fördermöglichkeiten als Gründe für eine Zurückhaltung bei Sanierungsbeschlüssen im Raum.

Die derzeitige Rechtslage ermöglicht die rechtssichere Online-Teilnahme an Eigentümerversammlungen. Wenn alle Wohnungseigentümer von dem Recht zur Online-Teilnahme an einer hybriden Eigentümerversammlung Gebrauch machen, ist ein Unterschied einer hybriden Versammlung zu einer reinen Online-Versammlung kaum merklich.

Vor diesem Hintergrund teilt die Bundesregierung nicht die Auffassung, dass der Klimawende durch die derzeitige Rechtslage ein Hindernis entgegensteht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

49. Abgeordneter **Dr. Bernd Baumann** (AfD) Wie unterscheiden sich die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von Hartz-IV (bzw. ALG II) dem Grunde und der Höhe nach (Geld- und Sachleistungen) und welche Auswirkungen hat dies auf die Höhe der Zahlungen (bitte an tabellarisch mit Einzelbeträgen vergleichend auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 30. Juni 2022

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt die Versorgung bestimmter Gruppen ausländischer Hilfebedürftiger. Während der ersten 18 Monate des Aufenthalts im Bundesgebiet, dem sogenannten Grundleistungsbezug, erhalten Leistungsberechtigte Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (bspw. für Mobilität und Kommunikation). Die Gesundheitsleistungen während des Grundleistungsbezugs sind gegenüber dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) eingeschränkt.

Der zur Sicherung des Existenzminimums gewährte Leistungsumfang ist in sechs Bedarfsstufen geregelt, die sich an der Art der Unterbringung sowie den persönlichen Verhältnissen der Leistungsberechtigten orientieren. Die konkrete Art der Leistungserbringung erfolgt, insbesondere in Abhängigkeit zur Art der Unterbringung, in Form von Sach- und/oder Geldleistungen.

Sofern die Leistungen zur Deckung des persönlichen und notwendigen persönlichen Bedarfs gemäß § 3a Absätze 1 und 2 AsylbLG als Geldleistung erbracht werden, ergeben sich die folgenden Leistungssätze:

- für erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung leben und für die nicht § 3a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 3 Buchstabe a AsylbLG gelten, sowie für jugendliche Leistungsberechtigte, die nicht mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben, 367 Euro,
- für erwachsene Leistungsberechtigte 330 Euro, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenleben oder nicht in einer Wohnung leben, weil sie in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes, in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Ab-

satz 1 des Asylgesetzes oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind,

- für erwachsene Leistungsberechtigte je 294 Euro, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung zusammenleben oder in einer stationären Einrichtung untergebracht sind,
- für jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 326 Euro,
- für leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 283 Euro,
- für leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 249 Euro.

Nach einem Aufenthalt im Bundesgebiet von regelmäßig 18 Monaten bemisst sich der Leistungsumfang entsprechend den Regelungen des SGB XII (sogenannte Analogleistungen).

Lebensunterhaltsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) sind für hilfebedürftige erwerbsfähige Personen (einschließlich der zu ihrer Bedarfsgemeinschaft zählenden Familienmitglieder) vorgesehen. Dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für hier lebende Ausländer und Ausländerinnen. Voraussetzung ist unter anderem, dass diese über ein Aufenthaltsrecht verfügen, das nicht allein dem Zweck der Arbeitssuche dient, und sie nicht oder nicht mehr nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind. Die Leistungen werden im Regelfall als Geldleistung erbracht. Sie decken folgende Bedarfe ab: den Regelbedarf (Bedarfe des täglichen Lebens, wie insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne dezentrale Warmwasserversorgung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft), angemessene oder tatsächliche Kosten der Unterkunft und Heizung, gegebenenfalls Mehrbedarfe (zum Beispiel für alleinerziehende Personen, bei werdenden Müttern, für medizinisch bedingte kostenaufwändige Ernährung, dezentrale Warmwassererzeugung) und Einmalbedarfe (zum Beispiel für die Wohnungs- und Bekleidungserstaussstattung). Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene stehen unter bestimmten Voraussetzungen auch Bildungs- und Teilhabeleistungen zu. Schließlich werden Bezieher von Arbeitslosengeld II durch das Jobcenter gegen Krankheit versichert (im Regelfall in der gesetzlichen Krankenversicherung).

Der Regelbedarf beträgt im SGB II derzeit:

- bei Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist, monatlich 449 Euro;
- für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft:
 - monatlich 376 Euro, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - monatlich 360 Euro, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- falls zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet haben, für jede dieser Personen monatlich 404 Euro;
- für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keine Partnerin oder Partner sind und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers umziehen, monatlich 360 Euro;

- bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres monatlich 285 Euro;
- vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres monatlich 311 Euro;
- im 15. Lebensjahr monatlich 376 Euro.

50. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Bis wann plant die Bundesregierung ein Gesetz zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes zu verabschieden, und welche Bundesministerien werden für dessen Erarbeitung federführend und mitberatend zuständig sein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 1. Juli 2022

Der Koalitionsvertrag sieht vor, Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz zu schaffen, um Rechtsklarheit für Arbeitgeber sowie Beschäftigte zu erreichen und die Persönlichkeitsrechte effektiv zu schützen. Die Erarbeitung eines Referentenentwurfs für ein Beschäftigtendatenschutzgesetz in Umsetzung des Koalitionsvertrages erfolgt in gemeinsamer Federführung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Die technische Federführung liegt beim BMAS.

In einem ersten Schritt sollen noch in diesem Jahr Eckpunkte für eine gesetzliche Regelung vorgelegt werden. Die Vorlage des Referentenentwurfs wird sich daran anschließen. Bei der Erarbeitung des Referentenentwurfs werden die übrigen Bundesministerien im Rahmen der nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung vorgesehenen Beteiligung einbezogen.

51. Abgeordnete
Katrin Göring-Eckardt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnis hat die Bundesregierung zu der Höhe der coronabedingten Arbeitsausfälle (wegen Quarantäne und infektionsbedingter Isolation) bei Erwerbstätigen in Relation zu dem sonst üblichen Krankenstand (bitte in Summe für die Jahre 2020, 2021, 2022 und nach den Branchen 1. Land- und Forstwirtschaft; Bergbau/Energie/Wasser, 2. Verarbeitendes Gewerbe, 3. Baugewerbe, 4. Groß- und Einzelhandel; Instandhaltung von Kfz, 5. Verkehr und Lagerei, 6. Gastgewerbe, 7. Information und Kommunikation, 8. Sonstige Dienstleistungen, 9. Bildungs-/Gesundheits-/Sozialwesen aufgelistet beziffern), und welche volkswirtschaftlichen Schäden sind nach Erkenntnis der Bundesregierung in diesem Zusammenhang entstanden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 1. Juli 2022**

Der Bundesregierung liegen keine Daten in der gewünschten Differenzierung vor. Hilfsweise wird auf die Veröffentlichungen des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung verwiesen, zuletzt „Krankheits- und quarantänebedingte Arbeitsausfälle legen in der vierten und fünften Welle der Pandemie deutlich zu“, abrufbar unter www.iab-forum.de/krankheits-und-quarantaenebedingte-arbeitsausfaelle-legen-in-der-vierten-und-fuenften-welle-der-pandemie-deutlich-zu/. Diese enthält eine Schätzung der Personen in Quarantäne und der Ausfalltage durch Quarantänemaßnahmen, die jedoch nicht nach Branchen differenziert werden und nur einen Teil des erfragten Zeitraums umfassen.

52. Abgeordnete
Katrin Göring-Eckardt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl der Anträge auf Berufsunfähigkeit wegen der Spätfolgen einer Corona-Infektion (bitte aufschlüsseln nach der Anzahl der Anträge und Anzahl der bewilligten Anträge für die Jahre 2020, 2021, 2022), und in wie vielen Fällen hat die gesetzliche Rentenversicherung eine Erwerbsminderungsrente wegen coronabedingter Berufsunfähigkeit ausgezahlt (bitte aufschlüsseln für die Jahre 2020, 2021, 2022 sowie die Summe der ausgezahlten Erwerbsminderungsrenten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 1. Juli 2022**

Mit der einschlägigen Antrags- und Erledigungsstatistik der Deutschen Rentenversicherung werden Arbeitsergebnisse eines Kalenderjahres dargestellt. Bei der Antragstellung auf eine Erwerbsminderungsrente werden weder Gründe noch Diagnosen erfasst, sodass die Anzahl der gestellten Anträge im Zusammenhang mit COVID-19 nicht vorliegt.

Beim Zugang in eine Erwerbsminderungsrente werden die Diagnosen erfasst. Im Rentenzugang 2020 wurden die ersten 5 Fälle mit der Diagnose bzw. als Folgezustände einer SARS-CoV-2 Infektion ausgewiesen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass wegen der Bearbeitungsdauer eine gewisse Zeitspanne zwischen Auftreten dieser neuen Erkrankung, die es in Deutschland erst seit 2020 gibt, Beantragung, Bewilligung und dem Rentenbeginn liegt.

Die folgenden Angaben der Deutschen Rentenversicherung weisen die Anzahl und (in Klammern) den jeweiligen durchschnittlichen Rentenzahlbetrag pro Monat aus. Im Erwerbsminderungsrentenzugang 2021 sind insgesamt 89 Fälle (964 Euro) mit Zugangsdiagnosen erfasst, die in Zusammenhang mit COVID-19 stehen, davon 39 als Haupt- und 50 als Nebendiagnose (992 Euro bzw. 941 Euro). Darunter sind wiederum 13 Renten (992 Euro), deren Diagnosen Post-COVID zuzuordnen sind. Es ist zu beachten, dass aufgrund der geringen Fallzahlen der durchschnittliche Rentenzahlbetrag nur sehr eingeschränkt aussagekräftig ist. Daten für das Jahr 2022 liegen noch nicht vor.

53. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die im Artikel genannten Verfahren (vgl. www.tagesspiegel.de/berlin/firmen-nutzen-not-aus-berlins-arbeitssenatorin-kipping-warnt-vor-ausbeutung-von-ukrainern/28327498.html) von lettischen Firmen, die in Deutschland nach (ausländischen) Mitarbeitern suchen und ihnen lettische Arbeitsverträge anbieten, und wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage ist dies möglich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 24. Juni 2022

Selbst bei Abschluss eines dem lettischen Recht unterstellten Arbeitsvertrags gelten bei einer Beschäftigung in Deutschland die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) im Inland zwingenden Arbeitsbedingungen. Hierzu gehört insbesondere auch die Zahlung des Mindestlohns.

54. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung eine Regelung zu veranlassen, die dafür Sorge trägt, dass Kinder aus Hartz-IV-Familien, die ein 9-Euro-Ticket als Schülerfahrkarte nutzen, nicht als Personen behandelt werden, bei denen eine „ungerechtfertigte Bereicherung gegenüber Nicht-Leistungsbeziehenden“ vorliegt (www.stern.de/politik/9-euro-ticket-hartz-iv-familien-sollen-geld-zurueckzahlen-31951660.html) und daher keine Aufforderung zur Rückerstattung des Differenzbetrages zu den Kosten des regulären Schülertickets notwendig wird, und wenn nein, wie soll eine Ungleichbehandlung der vorgenannten Personengruppe aufgrund einer unterschiedlichen Handhabung in den einzelnen Bundesagenturen verhindert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. Juni 2022

Leistungen für Schülerfahrkarten nach § 28 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) werden im Rahmen des sogenannten Bildungspakets erbracht. Für die Umsetzung zuständig sind Kommunen und Kreise; die Aufsicht obliegt den Ländern. Dies gilt auch, wenn das Bildungspaket innerhalb solcher Jobcenter erbracht wird, die als gemeinsame Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit und der jeweiligen Kommune vor Ort organisiert sind. Eine verbindliche Auslegung der zugrunde liegenden rechtlichen Bestimmungen durch die Bundesregierung ist insofern nicht möglich. Staatssekretärin Gebers hat jedoch in einem Schreiben vom 15. Juni 2022 gegenüber den für das SGB II zuständigen Obersten Landesbehörden dafür geworben, eine Differenz zwischen bereits erbrachten Schülerbeförderungsleistungen und dem 9-Euro-Ticket wegen der unterschiedlichen Zweckausrichtung und zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand nicht zurückzufordern.

55. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- In welchem Stadium der Planungen bzw. Verhandlungen befindet sich der bereits in der 19. Legislaturperiode – und auch von den SPD, Bündnis90/Die Grünen und der FDP im Koalitionsvertrag geplante – Fonds zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung und für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler, und wie soll er ausgestaltet sein (https://img.welt.de/bin/Koalitionsvertrag%202021-2025.pdf_bn-235257672.pdf, Zeile 2437/38)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 1. Juli 2022

Die Abstimmungen zwischen dem Bund und den Ländern zu den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in der vergangenen Legislaturperiode erarbeiteten Eckpunkten für einen Härtefallfonds in der Rentenüberleitung sowie für Spätaussiedlerinnen, Spätaussiedler und jüdische Kontingentflüchtlinge sind noch nicht abgeschlossen, insbesondere die Frage der Finanzierung des geplanten Fonds ist noch nicht geklärt. Grundvoraussetzung für die Umsetzung des geplanten Härtefallfonds ist eine hälftige Finanzierung durch Bund und Länder. Der Bund hat für den Härtefallfonds im Bundeshaushalt 2022 einen Titel eingerichtet und mit 500 Mio. Euro veranschlagt. Das BMAS strebt eine Verständigung mit den Ländern und eine Umsetzung des Härtefallfonds in diesem Jahr an.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

56. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(DIE LINKE.)
- Trifft es zu, dass im sogenannten Lagezentrum Ukraine im BMVg, welches die jeweils aktualisierte Erstellung der Liste sensitiven militärischen Materials vornimmt, das derzeit von der Bundesrepublik an die Ukraine geliefert wird, bei dieser Aktualisierung mithilfe interner Lotus Notes-/Emailkonten (statt HaFIS-Rechnern) gearbeitet wird und trifft es zu, dass das hierbei verwandte Material sowie die Lieferliste (bzw. eine interne Arbeitsversion der Liste während ihrer Aktualisierung im Lagezentrum) den Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ trägt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 28. Juni 2022

Dokumente und Informationen werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit eingestuft. Dabei werden die gesetzlichen Auflagen unter Nutzung der vorhandenen technischen Möglichkeiten beachtet.

Die im Lagezentrum UKRAINE verwendete Liste unterlag bis zum 21. Juni 2022 demselben Geheimhaltungsgrad wie die bis zu dem Zeitpunkt im Deutschen Bundestag zur Einsicht ausliegende Liste, also „VS – Geheim“.

57. Abgeordnete
Serap Güler
(CDU/CSU)

Aus welchen Beweggründen wird die Liste mit dem Titel „Gelieferte letale und nicht-letale militärische Unterstützungsleistungen“ an die Ukraine nun öffentlich durch die Bundesregierung zur Verfügung gestellt, und was hat sich an der Sachlage hinsichtlich der bisherigen Begründungen gegen die Veröffentlichung des abgegebenen Materials seitens der Bundesministerin Christine Lambrecht, „die am Transport beteiligten Personen seien einer Lebensgefahr ausgesetzt“ (www.zeit.de/news/2022-03/20/lambrecht-reden-nicht-oeffentlich-ueber-waffenlieferungen?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F) und seitens der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller, die derzeitige Sicherheitslage sei höchst angespannt (Schreiben an den Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages vom 27. April 2022), zwischenzeitlich geändert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 30. Juni 2022

Die Bundesregierung beobachtet kontinuierlich die sicherheitsrelevanten Entwicklungen des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine. Ebenso überprüft die Bundesregierung kontinuierlich ihre Informationsfreigabepaxis. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung entschieden, das Verfahren zur Veröffentlichung der militärischen Unterstützungsleistungen zum 21. Juni 2022 anzupassen.

58. Abgeordneter
Johannes Huber
(fraktionslos)

Was hat die Bundesregierung nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages (www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw22-de-grundgesetzanderung-897760; Bundestagsdrucksache 20/1410; Bundestagsdrucksache 20/2091) bis zum heutigen Tage unternommen, die Bundeswehr mit Mitteln des Sondervermögens zur Herstellung der Verteidigungsfähigkeit zu ertüchtigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 30. Juni 2022

Durch die Beschlüsse des Bundestages vom 3. Juni 2022 und des Bundesrates vom 10. Juni 2022 sind wesentliche Voraussetzungen für die Einrichtung des „Sondervermögens Bundeswehr“ geschaffen worden. Allein durch diese Beschlüsse ist jedoch das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen, mithin das „Sondervermögen Bundeswehr“ noch nicht eingerichtet.

Erst nach Abschluss des Gesetzgebungsprozesses, mit Verkündung des Gesetzes zur Einrichtung des „Sondervermögens Bundeswehr“ durch den Bundespräsidenten, besteht für die Bundesregierung eine gesetzliche Grundlage, um mit der Umsetzung der im Wirtschaftsplan zum Sondervermögen hinterlegten Projekte zu beginnen.

Bis dahin kann die Bundesregierung weder auf die Mittel des einzurichtenden Sondervermögens zugreifen, noch mit der Umsetzung einzelner Projekte beginnen.

59. Abgeordneter
Jürgen Pohl
(AfD)
- Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung beim Abzug der Bundeswehr aus Afghanistan Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände und Militärgerät der Bundeswehr in Afghanistan zurückgelassen, wenn ja, in welchem Umfang geschah dies und um welche Waffen bzw. Militärgeräte handelt es sich hierbei?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 30. Juni 2022

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 75 auf Bundestagsdrucksache 19/32556 wird verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

60. Abgeordnete
Silvia Breher
(CDU/CSU)
- Plant das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung eine Verlängerung der Bewilligungszeiträume sowie eine Anhebung der Fördersummen des Zukunfts- und Investitionsprogrammes Landwirtschaft vor dem Hintergrund, dass die Corona-Pandemie und der Krieg in der Ukraine zu erheblichen Preissteigerungen und Lieferengpässen von Rohstoffen und Baumaterialien geführt haben (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Manuela Rottmann vom 1. Juli 2022

Mit dem Investitionsprogramm Landwirtschaft werden Betriebe in der Landwirtschaft und im Gartenbau bei Investitionen in besonders umwelt- und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen unterstützt. Die Landwirtschaftliche Rentenbank bietet im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) prozentuale Zuschüsse für diese Investitionen an. Durch das Programm werden also nicht absolute Fördersummen, sondern anteilige Zuschüsse gewährt. Preissteige-

rungen aufgrund der Corona-Pandemie oder des Krieges in der Ukraine werden dementsprechend durch die prozentualen Zuschussätze anteilig aufgefangen.

Dem BMEL ist bewusst, dass die aktuellen Verwerfungen in den Lieferketten weiterhin zu massiven Lieferverzögerungen für die beantragten Fördergegenstände führen. In Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftlichen Rentenbank wird für die Antragstellerinnen und Antragsteller die Möglichkeit geschaffen, bei nachweislichen Lieferschwierigkeiten der Fördergegenstände, einen Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums zu stellen. Somit entstehen den landwirtschaftlichen Unternehmen durch mögliche Lieferengpässe keine Nachteile. Weitere Informationen zum Zeitpunkt der Antragstellung und zum Verfahren werden rechtzeitig auf der Internetseite der Rentenbank bekannt gegeben.

61. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Wie viele Tonnen eiweißreiche Futtermittel und andere Koppelprodukte erzeugt die Biokraftstoffproduktion in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung pro Jahr (bitte für die vergangenen 5 Jahre angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Manuela Rottmann
vom 1. Juli 2022**

Aus der beiliegenden Anlage gehen die Erzeugungsmengen der Koppelprodukte Rapskuchen (Futterprotein), Getreide (Futtermittel), Zuckerrüben (Futtermittel) und Glycerin aus der Biokraftstoffproduktion für den Zeitraum 2017 bis 2020 hervor. Für das Jahr 2021 liegen noch keine Daten vor. Dabei handelt es sich um kalkulatorische Werte auf Basis des Berichts „Anbau und Verwendung nachwachsender Rohstoffe in Deutschland“ (Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe 2022) unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Futtermittelfaktoren (Bundesverband der deutschen Bioethanolwirtschaft 2022). Die Werte beziehen sich auf die gesamte einheimische Biokraftstoffproduktion (Rapsimporte ggf. inklusive), Daten zur Einsatzmenge der Rohstoffe nur auf den deutschen Anbau und können daher abweichen.

EINSATZMENGE ROHSTOFF (in t)						
Nutzung	Bioenergieträger	Rohstoff	2017	2018	2019	2020v
Biokraftstoffe	Biodiesel	Rapsöl	1.850.000	1.970.000	2.060.000	1.910.000
		Palmöl	231.000	68.100	72.300	47.000
		Sojaöl	264.000	272.000	398.000	438.000
	Ethanol	Getreide	1.940.000	1.810.000	1.730.000	2.180.000
		Zuckerrüben	1.700.000	1.480.000	890.000	1.270.000

v: vorläufig

Quelle: FNR, NR-Stat (www.fnr-server.de/ftp/pdf/berichte/22004416.xlsx)

Koppelprodukte aus deutscher Biokraftstoffproduktion (in t)						
Nutzung	Bioenergie-träger	Koppel-produkt	2017	2018	2019	2020v
Biokraftstoffe	Biodiesel	Rapskuchen ¹ (Futterprotein)	2.775.000	2.955.000	3.090.000	2.865.000
		Glycerin ²	203.500	216.700	226.600	210.100
	Ethanol	Getreide ³ (Futtermittel)	776.000	724.000	692.000	872.000
		Zuckerrüben ⁴ (Futtermittel)	1.904.000	1.657.600	996.800	1.422.400

1 Ansatz Biodiesel aus Rapsöl: 40 % Rapsöl und 60 % Rapskuchen

2 Ansatz Glycerin aus der Biodieselproduktion aus Rapsöl: 100 kg Pflanzenöl +11 kg Methanol → 100 kg Fettsäuremethylester +11 kg Glycerin

Quelle: www.dbfz.de/fileadmin/user_upload/Referenzen/Broschueren/Handreichung_Biodiesel.pdf

3 Ansatz Bioethanol aus 1 t Getreide: 30 % Bioethanol (300 kg), 40 % Futtermittel (400 kg), 29 % biogenes CO₂ (290 kg)

4 Ansatz Bioethanol aus 1 t Zuckerrüben (Trockenschnitzel und Vinasse): 32 % Bioethanol (100 kg), 20 % Trockenschnitzel (61 kg), 16 % Vinasse (51 kg), 1 % Carbokalk (3 kg), 31 % biogenes CO₂ (96 kg), Wassergehalt Zuckerrüben: 75 %

Quelle: BdBe

www.bdbe.de/mediacenter/presseinformationen/vorschlaege-zur-reduzierung-der-landwirtschaftlichen-erzeugnisse-biokraftstoffen-falsche-s-signal-biokraftstoffe-leisten-unverzic

62. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Auf wie vielen Hektar deutscher Ackerfläche werden nach Kenntnis der Bundesregierung Energiepflanzen zur Herstellung von Biokraftstoffen und auf wie vielen Hektar Energiepflanzen für Biogasanlagen angebaut?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Manuela Rottmann
vom 1. Juli 2022**

Im Jahr 2021 betrug die deutsche Anbaufläche für Energiepflanzen zur Herstellung von Biodiesel 493.000 Hektar, zur Herstellung von Bioethanol 265.000 Hektar und zur Herstellung von Biogas 1.570.000 Hektar. Dabei handelt es sich um geschätzte Werte (Quelle: Fachagentur nachwachsende Rohstoffe-Statistik 2022 zu „Anbau und Verwendung nachwachsender Rohstoffe in Deutschland“).

63. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Wie viele Mittel wurden seit Amtsantritt der Bundesregierung für externe Beratung und Unterstützung oder sonstige externe Dienstleistungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ausgegeben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Manuela Rottmann
vom 1. Juli 2022**

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft wurden seit Amtsantritt für externe Beratung und Unterstützung oder sonstige externe Dienstleistungen Mittel in Höhe von insgesamt 477.608 Euro ausgegeben.

64. Abgeordneter **Frank Rinck** (AfD) Wieviel landwirtschaftliche Familienbetriebe mit wieviel ha in den Grünlandregionen Deutschlands werden durch die Wiedervernässung der Moore und damit der Denaturierung der angrenzenden Weidewirtschaftsgrünlandflächen wirtschaftlich geschädigt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Manuela Rottmann
vom 29. Juni 2022**

Durch gezielte Flurneuordnungen sollen gemäß der Bund-Länderzielvereinbarung zum Moorbodenschutz wiedervernässbare sowie renaturierungsfähige Einheiten von Moorbodenparzellen zusammengelegt werden. Bund und Länder werden prüfen, ob und wie (Moor-)Kooperationen gefördert werden können, um Vorhaben zur Wiedervernässung und Bewirtschaftung umsetzen zu können.

Die bei Bund und Ländern bestehenden Fördermaßnahmen und -programme in der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie beim Natur- und Bodenschutz werden auf ihre Eignung für die Belange des Moorbodenschutzes geprüft. Soweit erforderlich, werden die Maßnahmen und Programme ergänzt, angepasst oder neue Förderinstrumentarien geschaffen, um die Situation von Moorböden zu verbessern.

Da der Moorbodenschutz auf freiwilliger Basis erfolgt und ein kooperativer Ansatz mit den Flächeneigentümern im Einzugsbereich wiederzuvernässender Moorböden vorgesehen ist, werden auch Auswirkungen auf unmittelbar benachbarte Flächen berücksichtigt und in einen zukunftsorientierten Ausgleich mit den öffentlichen Interessen gebracht. Insofern wird davon ausgegangen, dass für die betroffenen Betriebe keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen.

65. Abgeordneter **Frank Rinck** (AfD) Mit welchen Schäden ist nach Kenntnis der Bundesregierung in der Tierhaltung bei grasfressenden, landwirtschaftlichen Nutztieren auf Grund zu hoher Feuchtigkeit des Weidelandes wegen Parasiten mit infektiösen Larvenstadien zu rechnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 29. Juni 2022**

Grundsätzlich begünstigen feuchte Weiden das Überleben der Umweltstadien unterschiedlicher Weideparasiten (z. B. Oozysten von Eimeria spp. oder Eiern und Larven von Magen-Darm-Strongyloiden (MDS)). Zu anderen Parasitosen landwirtschaftlicher Nutztiere, wie z. B. Faszioosen, kommt es deshalb, weil Zwischenwirte der Parasiten optimale Lebensbedingungen auf feuchten Weiden vorfinden. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass Parasitosen bei grasfressenden, landwirtschaftlichen Nutztieren häufiger bei Tieren auf feuchten Weiden als bei Tieren auf trockenen Weiden auftreten. Gerade auf trockenen Weiden kann es kurz nach Regen zum massiven Auftreten von MDS-Larven und in der Folge aufgrund des kurzzeitig erhöhten Infektionsdrucks zu Parasitosen bei Weidetieren kommen.

Vielmehr spielt eine Reihe weiterer Faktoren eine für Parasitosen begünstigende Rolle, insbesondere ein falsches Weidemanagement. Tierhalterinnen und Tierhalter haben verschiedene Möglichkeiten, das Risiko der Weidekontamination mit Parasiten gering zu halten oder zu reduzieren. Zum Beispiel kann durch Weidewechsel oder Portionsweiden, durch die zwischenzeitliche Schnittnutzung von Weiden zur Gewinnung von Heu oder Silage oder durch die Nutzung der Weiden durch andere Tierarten das Risiko der Exposition gegenüber Weideparasiten deutlich verringert werden. Darüber hinaus spielen Besatzdichten und der Zeitpunkt (Frühjahr oder Frühsommer), an dem die Tiere erstmals auf eine im Vorjahr kontaminierte Weide kommen, eine wichtige Rolle.

Die genannten Krankheiten unterliegen nicht der staatlichen Tierseuchenbekämpfung; insofern liegen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft keine weitergehenden Informationen vor.

66. Abgeordneter **Frank Rinck** (AfD) Sind Wasserspeicher in Bewässerungsregionen in Deutschland nach Meinung der Bundesregierung sinnvollere Investitionen um Regenmangel auszugleichen, als künstliche Moore mit den Schäden in den Nachbargebieten zu erzeugen und um wieviel Prozent könnte die Getreideproduktion mit einer erweiterten Beregnung gesteigert werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Manuela Rottmann
vom 29. Juni 2022**

Wasserspeicher in Bewässerungsregionen und die Wiedervernässung von Mooren sind nicht miteinander vergleichbar, da sie andere Zielsetzungen, Maßnahmen und andere Regionen betreffen.

Um das Wasser für die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen zu speichern, im Landschaftshaushalt zu halten und als Puffer für Extremniederschlagsereignisse zu nutzen, können kleinere Wasserspeicher in Trockenregionen hilfreich sein. Die Ausgestaltung und Rentabilität wird derzeit in einem Forschungsprojekt untersucht. Eine eventuell mögliche Ertragssteigerung oder vielmehr die Ertragsstabilität für Getreide kann nicht pauschal beurteilt werden, da dies von den bewässerten Böden,

den Standortbedingungen und den angebauten Kulturen abhängt. Die Ertragswirkung von Beregnungsanlagen ist in Relation zu den Erträgen ohne Beregnung zu sehen und in Abhängigkeit vom Niederschlagsgeschehen somit von Jahr zu Jahr unterschiedlich. Derzeit beschränkt sich die Beregnung in der Praxis aus wirtschaftlichen Gründen vor allem auf die Regionen mit Kartoffel- und Gemüseanbau.

Die Wiedervernässung von Mooren ist ein entscheidender Baustein im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030, um das Klimaschutzgesetz in Deutschland zu erfüllen.

Moorböden machen in Deutschland etwa acht Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche aus. In Deutschland stammten im Jahr 2019 circa 53 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente und damit rund 6,7 Prozent der deutschen Treibhausgas-Emissionen aus der Zersetzung von Moorböden durch Entwässerungsmaßnahmen und Torfnutzung.

Sowohl für die Wiedervernässung von Moorböden als auch für die Anlage von Wasserspeichern sind die Situation vor Ort und die Verfügbarkeit von Wasser zu berücksichtigen. Für die Wiedervernässung gelten die in der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Moorbodenschutz festgehaltenen Grundsätze.

67. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Um wieviel geringer ist nach Kenntnis der Bundesregierung die CO₂-Bindungsleistung in to./ha durch Photosynthese als Klimaschutzmaßnahme von einem ha Moorfläche/Jahr verglichen mit 1ha Winterweizen als Backweizen, mit ca. 10 Tonnen Getreideertrag, oder 1 ha Grünland zur Nahrungsmittelerzeugung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Manuela Rottmann
vom 29. Juni 2022**

Die Kohlenstoffbindung in landwirtschaftlichen Produkten, wie Weizen, Mais, Silage und Heu ist lediglich Teil des biologischen Stoffkreislaufs, der sich innerhalb eines Jahres abspielt. Dieser Kreislauf hat weder einen positiven noch einen negativen Einfluss auf die Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre. Anbauprodukte der deutschen Landwirtschaft binden zwar durch Photosynthese kurzfristig 97 Millionen Tonnen Kohlenstoff, davon ca. 21 Prozent im Weizen. Dieser Speichereffekt ist allerdings nur ein kurzfristiger, da er nur in der Vegetationsperiode entsteht und anschließend durch den Verbrauch von Mensch und Tier wieder als CO₂ ausgeatmet wird.

Naturbelassene Moorböden hingegen speichern durch ihren Zuwachs, der auf der Fläche verbleibt, Kohlenstoff. Obwohl Moore weltweit lediglich drei Prozent der globalen Landfläche einnehmen, binden sie ein Drittel des terrestrischen Kohlenstoffes. In einem Hektar Moor mit 15 Zentimeter dicken Torfschicht findet sich in etwa so viel Kohlenstoff wie in einem hundertjährigen Wald auf gleicher Fläche.

68. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um Getreide-, Sonnenblumen-, Rapsexporte etc. aus der Ukraine zu forcieren, um eine weltweite Nahrungsmittelkrise zu verhindern (www.bmel.de/DE/themen/internationales/ukraine-massnahmen-bmel.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 27. Juni 2022

Zur Verhinderung einer weltweiten Nahrungsmittelkrise hat die Bundesregierung mehrere Maßnahmen ergriffen. Wesentliche Grundlage im Verkehrsbereich ist der Aktionsplan der EU-Kommission zur Schaffung von sogenannten Solidaritätskorridoren zur Ausfuhr von Getreide und anderen Waren aus der Ukraine (https://transport.ec.europa.eu/document/download/0ebdab83-a920-4471-a43f-9dc5677d73d6_en?filename=COM20220217.pdf). Die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten und die beteiligten Unternehmen arbeiten gemeinsam daran, die Maßnahmen des Plans umzusetzen und alternative Korridore für den Transport ukrainischer Agrarprodukte zu schaffen. Neben der Ausweitung der Bahn- und Binnenschifftransporte zu Häfen außerhalb der Ukraine ist unter anderem die vorübergehende Aussetzung der güterkraftverkehrsrechtlichen Genehmigungspflicht für ukrainische Lastkraftwagen im Wechsel- und Transitverkehr erfolgt. Das geplante temporäre EU-Ukraine-Straßenverkehrsabkommen wird weitere Entlastung bringen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) stimmt sich hier eng mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) ab, das in dieser Frage die Federführung hat.

Das BMEL steht zudem im engen Austausch mit dem ukrainischen Agrarpolitikminister Solskyj und beteiligt sich mit 500.000 Euro an einem Projekt der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) zum Aufbau von Laborkapazitäten für sanitäre und phytosanitäre Kontrollen an der Grenze zu Rumänien in Izmail um bei der Erschließung alternativer Exportrouten aus der Ukraine zu unterstützen.

69. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Warum stoppt die Bundesregierung die Förderung von Güllefässern aus der Bauernmilliarde, da doch dieses Frühjahr aufgrund des extrem gestiegenen Mineraldüngerpreises die Logistik von Gülle in Deutschland exponentiell zugenommen hat und die organische Düngung auch in den nächsten Jahren eine erhebliche Rolle spielen wird (www.agrarheute.com/technik/bmel-foerderung-keine-guellefaesser-mehr-594841)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 28. Juni 2022

Wie bereits in der Pressemitteilung Nummer 80/2022 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vom 17. Juni 2022 dargelegt, ist die Beendigung der Förderung von Tankwagen zur Aus-

bringung flüssiger Wirtschaftsdünger im Rahmen des Investitions- und Zukunftsprogramms das Resultat einer Auswertung der Inanspruchnahme der Fördergegenstände im ersten Förderjahr. Ausschlaggebend war hierbei die Fördereffizienz.

Die Auswertung hat ergeben, dass die Tankwagen im Quervergleich aller Fördergegenstände eine geringere Umweltwirkung aufweisen und gleichzeitig einen hohen Anteil der Fördersumme in Anspruch nehmen. Durch die Herausnahme der Tankwagen können künftig mehr Mittel für umwelteffizientere Fördergegenstände bereitgestellt und somit die Fördereffizienz mit Blick auf die Ziele der Förderrichtlinie signifikant gesteigert werden. Dies gilt vor allem für die Minderung der Ammoniakemissionen.

Insbesondere die im Förderprogramm weiterhin vorgesehene Separierung von flüssigem Wirtschaftsdünger ist in diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben. Sie führt zu einer deutlichen Verbesserung der Transportwürdigkeit des verbleibenden Feststoffanteils, da die Nährstoffdichte bei gleichem Volumen wesentlich höher ist.

Mit der Förderung der Separierungstechnik unterstützt das BMEL die Landwirtschaftsbetriebe dabei, ein ausgeglichenes Nährstoffmanagement sicherzustellen und gleichzeitig mehr organischen Dünger zu verwenden, um somit einen Beitrag zu mehr Umwelt- und Klimaschutz im Sinne der Förderrichtlinie zu leisten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

70. Abgeordneter
Michael Breilmann
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung, die die Publizistin Ferda Ataman als „Unabhängige Bundesbeauftragter für Antidiskriminierung“ nominiert hat, das aktivistische Engagement von Ferda Ataman u. a. für eine positive Berichterstattung über die sogenannte „Migrantifa“, zu der sie engste Verbindungen pflegt, einer von linksradikalen Zuwanderern geprägten Antifa-Ausgründung, deren Mitglieder gegen Menschen mit weißer Hautfarbe und den „Kolonialstaat Israel“ agitieren, und die u. a. mit der linksextremistischen, antikapitalistischen und antiimperialistischen Szene, israelfeindlichen Palästinenser-Aktivistinnen sowie der antisemitischen Boykottbewegung BDS zusammenarbeitet, (<https://juedischerundschau.de/article.2021-05.juedische-anbiederung-hat-sich-noch-nie-ausgezahlt-die-linksradikale-migrantifa-laedt-juden-aus.html>) und wie lässt sich auch vor dem Hintergrund, dass sich dieses Jahr zum ersten Mal ein Bündnis aus der von Ferda Ataman unterstützten „Migrantifa“ und „Palästina spricht“ der Berliner 1. Mai-Demonstration als Front-Block anschloss und damit der muslimische Antisemitismus dort seine Premiere hatte (<https://weltwoche.ch/daily/an-der-1-mai-demo-in-berlin-verbunden-sich-erstmal-linksextreme-mit-islamisten-dass-mutmassliche-antisemitinnen-mit-terrorbezug-mitmarschieren-scheint-die-linken-protestierer-nicht-zu-stoeren/>) glaubwürdig die Bekämpfung des Linksextremismus sowie des eingewanderten Antisemitismus in Deutschland umsetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 29. Juni 2022**

Die Bundesregierung hat Ferda Ataman als Kandidatin für die Position der Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung vorgeschlagen. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes ist für alle in unserer Gesellschaft von Diskriminierung betroffenen Gruppen gleichermaßen zuständig. Dies umfasst u. a. Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung, ihres Alters, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität sowie ihrer ethnischen oder religiösen Herkunft und damit auch rassistisch, islam- und muslimfeindlich oder antisemitisch diskriminiert werden. Ferda Ataman erfüllt auf Grund ihrer Expertise und ihres langjährigen Engagements im Bereich Antidiskriminierung die Voraussetzungen und Anforderungen, die gemäß des § 26 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes an die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung gestellt werden. Nach Kenntnis der Bundesregierung hat Ferda Ataman der Fraktion des Fragestellers am 17. Juni 2022

schriftlich angeboten, sich in der Fraktionssitzung vorzustellen um inhaltliche Fragen, wie die hier gestellte, zu beantworten.

71. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(DIE LINKE.)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Sachstand bezüglich der Besetzung und Konstituierung des Bundesjugendkuratoriums, und wann wird das Bundesjugendkuratorium seine Arbeit aufnehmen können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 29. Juni 2022**

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) berät die Bundesregierung gemäß § 83 Absatz 2 SGB VIII in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und in Querschnittsfragen der Kinder- und Jugendpolitik. Das BJK wird auf Grundlage eines Kabinettschlusses durch die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, nach Anhörung der anderen Bundesministerinnen und -minister berufen.

Derzeit bereitet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend diesen Kabinettschluss vor. Die Einsetzung und somit der Beginn der Arbeit des BJK folgt im Anschluss.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

72. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Wie viele Erkrankungen der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe t) IfSG wurden je Kalendermonat seit Juni 2021 gemeldet und wie viele Nachweise von SARS-CoV-2 wurden je Monat seit Juni 2021 nach § 7 Absatz 1 Nummer 44a Var. 2 IfSG gemeldet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 27. Juni 2022**

Die Meldungen aus der Ärzteschaft beziehungsweise von Einrichtungsleitungen gemäß § 6 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erfolgen direkt vom Meldepflichtigen an das zuständige Gesundheitsamt und nicht ans Robert Koch-Institut (RKI). Diese Meldungen der Meldepflichtigen an die Gesundheitsämter erfolgen derzeit auch noch nicht vollständig elektronisch.

Daher gibt es auf den Internetseiten des RKI hierzu keinen Überblick, wie viele Meldungen aus der Ärzteschaft beziehungsweise von Einrichtungsleitungen die Gesundheitsämter erreichen.

Auch ist nicht auszuschließen, dass mehrere Meldungen (z. B. einerseits von einer Ärztin oder einem Arzt und andererseits von einer Einrichtung) zu einem Fall eingehen. Diese werden erst in den lokalen Gesundheitsämtern zu einem Fall zusammengeführt.

Für die Meldung gemäß § 7 Absatz 1 IfSG hingegen ist die elektronische Meldung seit Juni 2020 über das Deutsche Elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DE-MIS) möglich. Die Anzahl der Meldungen von Nachweisen über angebundene Labore liegt dem RKI im System DEMIS vor. Die im Zeitraum Juni 2021 bis Mai 2022 gemeldeten Zahlen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Monat	Meldepflichtiger Nachweis
Juni 2021	135.803
Juli 2021	100.767
August 2021	382.085
September 2021	609.489
Oktober 2021	712.919
November 2021	2.045.017
Dezember 2021	2.000.027
Januar 2022	4.432.022
Februar 2022	5.926.726
März 2022	7.797.043
April 2022	3.96.4147
Mai 2022	1.785.912

Quelle: RKI, Stand 21. Juni 2022

73. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki** (FDP) Wie haben sich die Zahlen zur Impfeffektivität, die zuletzt im „Wöchentlichen Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)“ vom 28. April 2022 dargestellt wurden (vgl. www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-04-28.pdf?__blob=publicationFile S. 29), seitdem wöchentlich verändert und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dieser Entwicklung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 29. Juni 2022

Es ist die zeitnahe Veröffentlichung eines monatlichen Berichts zum Themenkomplex COVID-19-Impfung sowie Impfeffektivität geplant. Dieser Bericht erlaubt eine detailliertere Betrachtung einzelner Aspekte, als dies im Rahmen des Wochenberichts möglich war.

Bis dahin wird auf die FAQ zur Impfwirksamkeit verwiesen: „Wie wirksam sind die COVID-19-Impfstoffe?“, zu finden unter www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html. Eine vollständige COVID-19-Schutzimpfung (Grundimmunisierung plus Auffrischimpfung) ist nach derzeitigem wissenschaftlichen Stand der beste Schutz zur Verhinderung einer COVID-19-Erkrankung mit schwerem Verlauf und

damit das wirksamste Mittel, um die Pandemie dauerhaft unter Kontrolle zu bringen und künftige Notlagen zu vermeiden.

74. Abgeordnete
Barbara Lenk
(AfD)
- Wie beabsichtigt die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Aussetzung der geistigen Eigentumsrechte an Impfstoffen gegen Covid-19 durch die Welthandelsorganisation (WTO) dem Artikel 14 GG („das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet“; „Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt“) Geltung zu verschaffen bzw. dessen Einhaltung zu garantieren und welche finanziellen Mittel des deutschen Steuerzahlers wurden bisher nach Auffassung der Bundesregierung insgesamt für Impfstoffe (die laut WTO auch Länder ohne Investition in Forschung produzieren dürfen) gegen Covid-19 (d. h. die Förderung der Entwicklung oder Herstellung, Beschaffung, Lagerung; Werbung, Verteilung, Verbringung in Drittländer und ggf. weitere Maßnahmen) verwendet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 29. Juni 2022

Die Welthandelsorganisation (WTO) hat am 17. Juni 2022 im Wesentlichen verfahrensmäßige Erleichterungen für die Vergabe von Zwangslizenzen durch Entwicklungsländer auf Patente im Zusammenhang mit Covid-19-Impfstoffen beschlossen (WT/Min (22)/30). Die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland ändert sich durch diesen Beschluss nicht. Bei der Vergabe von Zwangslizenzen durch Entwicklungsländer ist nach Artikel 31h des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) auch weiterhin eine angemessene Entschädigung zu bezahlen, bei deren Bemessung nach Artikel 3d) des oben aufgeführten Beschlusses eine humanitäre und nicht kommerzielle Nutzung der Impfstoffe zu berücksichtigen ist. Die Zustimmung der Bundesregierung zu diesem Beschluss trägt Artikel 14 des Grundgesetzes (GG) einschließlich der dort statuierten Sozialpflichtigkeit des Eigentums Rechnung.

Für die zentrale Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen wurden vom Bund seit Pandemiebeginn rund 7,3 Mrd. Euro ausgegeben. Für die Lagerung und Verteilung der COVID-19-Impfstoffe im Bundesgebiet sind finanzielle Mittel in Höhe von circa 3,66 Mio. Euro eingesetzt worden. Für die Verbringung von COVID-19-Impfstoffen in Drittländer hat der Bund rund 234 Tausend Euro aufgewendet. Die bereits für die Distribution der COVID-19-Impfstoffe ausgezahlten Beträge im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS) lassen sich auf der Internetseite des BAS unter www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/covid-19-krankenhausentlastungsgesetz/auszahlungsbeträge/ abrufen.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat in den Jahren 2020 und 2021 im Rahmen des Sonderprogramm zur Beschleunigung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Impfstoffe gegen SARS-CoV2 mit rd. 591 Mio. die Impfstoffentwicklungen der Firmen BioNTech, CureVac und IDT Biologika gefördert.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung die Impfstoffsäule COVAX des ACT-Accelerators seit Pandemiebeginn mit 2,22 Mrd. Euro unterstützt und ergänzende 224 Mio. Euro zur bilateralen Unterstützung von Covid-19-Impfkampagnen zur Verfügung gestellt.

75. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Was sind nach Kenntnis der Bundesregierung die 28 häufigsten Hauptdiagnosen, der von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) mit Schreiben vom 16. Juni 2022 an den Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages mitgeteilten 2.487.526 Fälle von Patienten mit codierten Impfnebenwirkungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 1. Juli 2022

Bisher liegen nur die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) unter dem 16. Juni 2022 bereitgestellten Informationen vor. Eine darüber hinausgehende Auswertung insbesondere zu den Anteilen der verschiedenen Codes (U12.9!, Y59.9!, T88.0 und T99.1) oder zu den im Zusammenhang mit den Sekundärschlüsseln U12.9 (Unerwünschte Nebenwirkungen bei der Anwendung von COVID-19-Impfstoffen, nicht näher bezeichnet) und Y59.9 (Komplikationen durch Impfstoffe oder biologisch aktive Substanzen) verwendeten Primärschlüsseln zur Angabe der Art der unerwünschten Nebenwirkung oder Komplikation liegt nicht vor.

Eine differenziertere, fallbezogene Auswertung auf Basis der Impfdaten und der bei ärztlicher Behandlung aufgezeichneten und übermittelten Diagnosen ist vorgesehen, sobald die dafür erforderlichen Daten verfügbar sind.

76. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wann haben die einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen der Bundesländer dem Paul-Ehrlich-Institut die nach § 13 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vorgesehenen Informationen für Zwecke der Überwachung der Sicherheit von Impfstoffen (Pharmakovigilanz) bezüglich der COVID-19-Impfstoffe letztmals übermittelt (bitte das Datum der letzten Datenübermittlung nach Bundesländern getrennt ausweisen), und kann die Bundesregierung bestätigen, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen die nach § 13 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vorgesehenen Informationen für Zwecke der Überwachung der Sicherheit von Impfstoffen (Pharmakovigilanz) bezüglich der COVID-19-Impfstoffe dem Paul-Ehrlich-Institut in den festgelegten Zeitabständen immer übermittelt haben (bitte hierzu die die Anzahl der Kassenärztlichen Vereinigungen angeben, die in den letzten 12 Meldepunkten die Daten gegebenenfalls nicht oder nicht fristgerecht an das Paul-Ehrlich-Institut übermittelt haben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 29. Juni 2022

Die notwendigen technischen Standards gemäß § 13 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) werden derzeit erprobt und schnellstmöglich zur Verfügung gestellt.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD „Unvollständige Erfassung von Nebenwirkungen der Impfung gegen das COVID-19-Virus“ auf Bundestagsdrucksache 20/1420 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

77. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welches Ergebnis ergab die erneute Prüfung des Nutzen-Kosten-Verhältnis für das Elektrifizierungsvorhaben Nürnberg – Marktredwitz – Cheb (bitte getroffene Maßnahmen angeben) und wann kann die nächste Leistungsphase für das Projekt begonnen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 29. Juni 2022**

Als Ergebnis der erneuten Bewertung der ABS Nürnberg – Marktredwitz – Hof / – Grenze D/CZ (Franken-Sachsen-Magistrale, FSM) wurde ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von 0,6 ermittelt. Die Nutzen der Maßnahme wurden gemäß Methodik der Bundesverkehrswegeplanung auf der Grundlage der Verkehrsprognose 2030 wie folgt ermittelt:

Nutzen- bzw. Kostenkomponente	Nutzen (T€/Jahr)	Barwerte 2015 der Nutzen (Mio. €)
Instandhaltung der Infrastruktur	-5.098	-95,3
Lebenszyklusemissionen der Infrastruktur	-102	-1,9
Geräuschbelastungen	-885	-16,6
Nutzen Personenverkehr	14.745	275,7
Nutzen Güterverkehr	24.204	452,6
Summe	32.864	614,5
Barwert der Investitionskosten (Mio. €)		969,8
Nutzen-Kosten-Verhältnis		0,6

Der geplante Ausbau ist damit – trotz der Ausschöpfung aller identifizierten Optimierungspotenziale – nicht wirtschaftlich.

Eine erneute Bewertung wird nach der laufenden Bedarfsplanüberprüfung auf Grundlage der Verkehrsprognose 2040 erfolgen.

78. Abgeordnete
Bettina Müller
(SPD)

Ergibt sich aus der zum 1. Januar 2021 erfolgten Übertragung der Autobahnaufgaben von der Auftragsverwaltung durch die Länder auf die Autobahn GmbH des Bundes grundsätzlich und in jedem Fall die Notwendigkeit zur Neuplanung zuvor bereits begonnener Projekte und falls nein, aus welchen Gründen ist die von der Autobahn GmbH angekündigte Neuplanung des zuvor von Hessen Mobil geplanten Projektes „A66 Erneuerung der Lärmschutzwand Gelnhausen-Höchst“ zwingend notwendig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 1. Juli 2022**

Die Bemessung der Lärmschutzwand basierte auf Verkehrsdaten und Berechnungsverfahren, die heute nicht mehr zutreffen oder gültig sind. Eine Neudimensionierung der Lärmschutzwand ist daher unter Berücksichtigung der heute prognostizierten Verkehrsbelastung der A 66 notwendig. Aufgrund der Einführung der neuen Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19), die seit dem 1. März 2021 in Kraft sind, ist die der Dimensionierung der Lärmschutzwand zugrundeliegende schalltechnische Untersuchung zu überarbeiten.

79. Abgeordnete
Bettina Müller
(SPD)
- Wie sieht im Falle einer notwendigen Neuplanung durch die Autobahn GmbH der konkrete Zeitplan für die einzelnen Teilschritte aus und mit welchen Verzögerungen bei der Realisierung des Projektes ist im Vergleich zur ursprünglichen Planung von Hessen Mobil zu rechnen (Bezug siehe Schriftliche Frage 22-06-0328)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 1. Juli 2022

Mit den Vorplanungen der Lärmschutzwand wurde begonnen. Als erster Schritt ist eine schalltechnische Untersuchung nach den neuen RLS-19 erforderlich. Nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes kann das Planfeststellungsverfahren erst im Anschluss eingeleitet werden.

80. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die von der toll collect GmbH durch das Mautsystem erhobenen Verkehrsdaten in den Mobilitätsdatenmarktplatz (MDM) eingespeist und für ein intelligentes Verkehrsmanagement und die Modernisierung der Straßen genutzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 29. Juni 2022

§ 9 Absatz 7 des Gesetzes über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen (Bundesfernstraßenmautgesetz – BFStrMG) verpflichtet das Bundesamt für Güterverkehr dazu, die dort genannten von der Toll Collect GmbH das Mautsystem erhobenen Verkehrsdaten in regelmäßigen Abständen in anonymisierter Form an das Open-Data-Portal des BMDV, die mCLOUD oder eine Nachfolgeplattform, gebührenfrei und in standardisierter Form zur Verfügung zu stellen. Damit sind diese Daten als Open Data verfügbar.

81. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung bei der Anschaffung der ICE-Modell 3 Neo-Züge durch die bundeseigene Deutsche Bahn AG und inwieweit weichen diese Kosten von der ursprünglichen Kalkulation zur Anschaffung der ICE-Modell 3 Neo-Züge ab?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 30. Juni 2022

Es wird auf die Webseite der Deutschen Bahn AG (DB AG) verwiesen (abrufbar unter: www.deutschebahn.com/de/presse/pressestart_zentrale_s_uebersicht/Milliardeninvestition-Deutsche-Bahn-bestellt-43-neue-ICE-7252994).

Nach Auskunft der DB AG gibt es keine Kostenabweichung zu einer Ursprungskalkulation. Eine mögliche Preisgleitung für die zweite Bestellung ergibt sich erst zum tatsächlichen Lieferzeitpunkt ab dem Jahr 2024.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

82. Abgeordneter **René Bochmann** (AfD) Ist der Bundesregierung bekannt, wie viel Hektar Moore in den einzelnen Bundesländern trockengelegt wurden und welchen CO₂-Ausstoß diese pro Jahr verursachen (www.mz.de/mitteldeutschland/sachsen-anhalt/mehr-co2-ausstoss-als-alle-heizungen-zusammen-sachsen-anhalts-moore-sind-ein-problem-3392877?reduced=true)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 28. Juni 2022**

Der Umfang der Moorflächen in den Bundesländern gemäß Umweltbundesamt ist in nachfolgender Tabelle aufgelistet (siehe auch www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Factsheet_Moore.pdf?__blob=publicationFile&v=14).

Land	Moorfläche in ha
Baden-Württemberg	50.965
Bayern	226.351
Berlin	694
Brandenburg	260.447
Bremen	5.729
Hamburg	3.209
Hessen	7.554
Mecklenburg-Vorpommern	283.650
Niedersachsen	669.065
Nordrhein-Westfalen	45.808
Rheinland-Pfalz	6.373
Saarland	806
Sachsen	30.705
Sachsen-Anhalt	84.446
Schleswig-Holstein	184.059
Thüringen	1.109
Deutschland gesamt	ca. 1.800.000

Davon sind über 90 Prozent entwässert und degradiert. Die Treibhausgasemissionen aus diesen entwässerten Moorböden belaufen sich jährlich auf fast 53 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente.

83. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass das Forschungsschiff „Aldebaran“ auf dem Bundestraßengewässer Elbe Schadstoffe auf dem Grund aus DDR-Zeiten (www.mz.de/lokal/dessau-rosslau/sc-hadstoffe-am-grund-forschungsschiff-untersucht-elbe-bei-dessau-nach-umweltsunden-aus-ddr-zeit-3393190?reduced=true) gefunden hat, und um welche Schadstoffe handelt es sich hierbei genau?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 30. Juni 2022**

Die Fahrt des Forschungsschiffes Aldebaran auf der Elbe zum Thema „Schadstoffe“ ist der Bundesregierung bekannt. Die Schadstoffbelastung der Elbe und ihrer Sedimente wird seit vielen Jahren untersucht. Es gibt eine sehr umfangreiche und aktuelle Datenlage, insbesondere mit dem neuen Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), der im Dezember 2021 veröffentlicht wurde, www.fgg-elbe.de/berichte/aktualisierung-nach-art-13-2021.html.

Alle in dem der Anfrage beiliegenden Artikel benannten Probleme sind daher bekannt und werden von den Behörden nach aktuellem Stand der Wissenschaft bearbeitet. Die Schadstoffbelastung der Sedimente der Elbe ist in der FGG Elbe und der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) ein wichtiges Thema. Deshalb wurde dort auch je ein Sedimentmanagementkonzept erstellt (siehe auch Fachberichte – FGG Elbe (fgg-elbe.de) sowie www.ikse-mkol.org). Über dessen Umsetzung wird regelmäßig berichtet. Die Sedimentqualität wird mit dem Sedimentqualitätsindex bewertet und veröffentlicht (IKSE_SQI-Label-Elbe_280322.pdf (ikse-mkol.org)). Danach sind neben den Konzentrationen der Hexachlorhexane (HCH) auch die Konzentrationen von Hexachlorbenzol, DDX, polychlorierten Biphenylen, Fluoranthen, Dioxinen/Furanen, Blei, Cadmium und Quecksilber in vielen Bereichen der Elbe noch zu hoch.

Das im Artikel genannte Beta-HCH ist ein Abbau- und Nebenprodukt des über viele Jahre zur Insektenbekämpfung verwendeten Lindans (Gamma-HCH). Seine Anwendung ist in der Bundesrepublik Deutschland seit dem Jahr 1977 verboten; in der DDR kam es noch bis zum Jahr 1990 zum Einsatz.

Mit den bereits durchgeführten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr hat sich der Gehalt der Schadstoffe in Mulde und Elbe deutlich vermindert. Die Hexachlorhexane und andere Schadstoffe, die heute noch im Elbesediment gefunden werden, sind schwer abbaubar. Deshalb sind sie auch lange nach dem Eintrag in die Umwelt nachweisbar.

Das Fachinformationssystem (FIS) der FGG Elbe bietet die Möglichkeit, historische und aktuelle Fachdaten, die an wichtigen Messstationen im Bereich des Elbeeinzugsgebietes im Rahmen der jährlichen Messprogramme regelmäßig erhoben worden sind, interaktiv abzurufen und auszuwerten www.fgg-elbe.de/fachinformationssystem.html. Weitere Informationen finden Sie auf den Webseiten der Umweltprobenbank des Bundes (siehe: www.umweltprobenbank.de/de, Datenrecherche, z. B.: Mulde/Dessau: Alpha-, Beta- und Gamma-HCH in Brassens 1995 bis

2020) und des Umweltbundesamtes: z. B. Hintergrundpapier Lindan in Fischen von Mulde und Elbe.

84. Abgeordnete
Anja Karliczek
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zum Richtlinienvorschlag der EU Kommission zu Industrieemissionen (COM(2022) 156 final) in Hinblick auf die Festlegung der Grenzwerte am unteren Rand der Emissionsbandbreite der Best-Verfügbaren-Technik-Schlussfolgerungen (BVT) bei Industrieanlagen?
85. Abgeordnete
Anja Karliczek
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zum Vorschlag der EU-Industrieemissionsrichtlinie der EU Kommission (COM(2022) 156 final) in Hinblick auf die verpflichtend einzurichtenden Umweltmanagementsysteme (Environmental Performance levels), bspw. bei der Hinzunahme von Abfallvermeidung, Ressourceneffizienz sowie Wasserverbrauchswerten bei Industrieanlagen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn vom 30. Juni 2022

Die Fragen 84 und 85 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Prüfung des Richtlinienvorschlags der Kommission durch die Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen. Eine Position der Bundesregierung liegt daher noch nicht vor.

Nach Auffassung der Bundesregierung leisten Umweltmanagementsysteme einen wichtigen Beitrag bei der Erreichung der Ziele des Green Deals. Umweltmanagementsysteme sind in vielen Fällen in Deutschland bereits heute gelebte Praxis. Viele Unternehmen haben diese bereits eingeführt. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung und der rechtlichen Einordnung der Umweltmanagementsysteme im Kontext der Novelle der Industrieemissionsrichtlinie dauert die Prüfung der Vorschläge der Kommission noch an.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

86. Abgeordneter
Dr. Markus Reichel
(CDU/CSU)
- Mit welchem Ergebnis hat die Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger im Rahmen ihres Treffens mit dem polnischen Bundesminister für Bildung und Wissenschaft Przemyslaw Czarnek am 17. Mai 2022 das Thema der Reduktion des Deutschunterrichts für die deutsche Minderheit in Polen bzw. die Umsetzung des Deutsch-Polnischen Nachbarschaftsvertrags von 1991 in diesem Themenfeld angesprochen und welche Lösungsansätze sieht die Bundesregierung für den genannten Sprachstreit?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 28. Juni 2022**

Die Reduktion des Deutschunterrichts für die deutsche Minderheit in Polen bzw. die Umsetzung des Deutsch-Polnischen Nachbarschaftsvertrags von 1991 war nicht Thema des Treffens am 17. Mai 2022, wird als wichtiges Themengebiet jedoch weiter Gegenstand bilateraler Gespräche bleiben.

87. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Welche Definition von Risiko oder welches Risikoklassenmodell legt die Bundesregierung in ihrer Richtlinie zur Förderung von deutschfranzösischen Projekten zum Thema Künstliche Intelligenz vom 21. Juni 2022 zugrunde, in der die Förderlinie 2 „Verbünde aus Wissenschaft und Wirtschaft, die zum Ziel haben, risikoreiche industrielle Forschungs- und vorwettbewerbliche Entwicklungsvorhaben in bilateraler Zusammenarbeit mit Partnern aus der Französischen Republik durchzuführen, die möglichst technologieübergreifend und anwendungsbezogen sind und zu einer innovativen Anwendung von KI-Methoden in der Praxis führen“, als förderfähig nennt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 30. Juni 2022**

Innerhalb der Richtlinie zur Förderung von deutsch-französischen Projekten zum Thema Künstliche Intelligenz (KI) (Bundesanzeiger vom 20. Juni 2022) sollen innovative gemeinsame KI-Forschungsprojekte von der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich gefördert werden. Die Förderung in Förderlinie 2 sieht Projekte vor, die in einem vorwettbewerblichen Bereich mit stark ausgeprägtem Forschungscharakter angesiedelt sind. Der Begriff „risikoreich“ bezieht sich in diesem Zusammenhang sowohl auf technisch-wissenschaftliche als auch auf wirt-

schaftliche Risiken. Diese sind aufgrund der Unsicherheit der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse bzw. der Möglichkeit eines wirtschaftlichen Misserfolges in Forschungs- und Entwicklungsprojekten zu berücksichtigen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

88. Abgeordnete **Cornelia Möhring** (DIE LINKE.) In welche Fonds und Unternehmen, die in den Gesundheitssektor in Indien investieren, haben die KfW-Entwicklungsbank und die Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft (DEG) in den letzten fünf Jahren nach Informationen der Bundesregierung investiert (bitte für die 9 finanziell höchste Förderungen, wenn möglich mit Angabe des Betrags, Art der Investition und den jeweiligen Investitionsempfängern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen vom 24. Juni 2022

Nach Informationen der Bundesregierung hat die KfW Entwicklungsbank in den letzten fünf Jahren in keine Fonds und Unternehmen investiert, die in den Gesundheitssektor in Indien investieren. Die Angaben zu Investitionen der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG) in den letzten fünf Jahren entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

Anlage 1

Investitionen der DEG in Fonds und Unternehmen, die in den Gesundheitssektor in Indien investieren (2018 bis 2022)

Name des Fonds/ Investitionsempfänger	Art der Investition	Höhe der DEG- Investition (in Mio. Euro)
Quadria Capital Fund II LP	Beteiligung	26
LeapFrog Emerging Consumer Fund III LP	Beteiligung	25
North Haven India Infrastructure Fund	Beteiligung	20
Arpwood Partners Fund I LLP	Beteiligung	15

89. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Für welche Fonds und Unternehmen, die in den Gesundheitssektor in Indien investieren, wurden in den letzten fünf Jahren Haushaltsmittel seitens der Bundesregierung zur Verfügung gestellt (bitte für die 9 höchsten Förderungen die Investitionshöhe, die Investitionsempfänger und den Zeitraum der Investition auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 24. Juni 2022**

In den letzten fünf Jahren wurden Fonds und Unternehmen keine Haushaltsmittel für Investitionen in den Gesundheitssektor in Indien zur Verfügung gestellt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

90. Abgeordnete
Petra Nicolaisen
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung – mit Bezug auf die Antwort der Bundesregierung vom 31. März 2022 auf die Schriftliche Frage 5 des Abgeordneten Yannick Bury auf Bundestagsdrucksache 20/1267 – nach wie vor keine gesetzlichen Änderungen des Paragraphen § 35 BauGB zur Aufnahme von Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Privilegierungstatbestand?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe
vom 30. Juni 2022**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 5 des Abgeordneten Yannick Bury auf Bundestagsdrucksache 20/1267 verwiesen.

91. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Wie wird die Einrichtung der sogenannten „Kleinstadtakademie“, initiiert vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, nach der Pilotphase (2019 bis 2022, vgl. www.kleinstadtakademie.de/pilotphase) weitergeführt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe
vom 30. Juni 2022**

Es ist beabsichtigt, die Kleinstadtakademie nach dem Ende der Pilotphase weiterzuführen. Inwieweit entsprechend notwendige Haushalts-

mittel bereitgestellt werden, ist Gegenstand des Aufstellungsverfahrens zum Bundeshaushalt 2023 und bleibt abzuwarten.

Berlin, den 1. Juli 2022

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.